

[Stand: 16.05.2023]

Forum zur Umsetzung des neuen KiTaG Fragen und Antworten zu zentralen Themen

Inhalt

Vorwort.....	2
Kita-Datenbank.....	2
Rechtsanspruch - § 5 KiTaG	6
Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen	7
Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung	7
Bestandserfassung und Bedarfsermittlung; Bedarfsplan.....	8
Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	11
Pädagogische Anforderungen	12
Schließzeiten.....	13
Räumliche Anforderungen.....	13
Geförderte Gruppen, Gruppengröße	15
I-Kinder / EGH.....	15
Personelle Anforderungen / Betreuungsschlüssel.....	16
Elternbeiträge / Verpflegung.....	19
SQKM / Finanzierung	22
Kindertagespflege	26
Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nr. 4 KiTaG:	33
Berechnungstool	33
Randzeiten	34
Satzungen	35
Verschiedenes.....	35

Vorwort

Im Rahmen der Kita-Reform zeigte sich, dass sich in der Umsetzungspraxis der neuen gesetzlichen Regelungen aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) immer wieder sehr spezielle Fragen ergaben. Um diese Fragen zu reflektieren und zu beantworten, wurde das „Forum zur Umsetzung des neuen KiTaG“ gegründet. Vertreten sind die Kommunalen Landesverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und das Sozialministerium.

Diese Beteiligten geben für den gemeinsamen Austausch Fragen aus der Praxis an das Sozialministerium, das in einem nächsten Schritt Antwortentwürfe formuliert. Im Forum werden diese anschließend intensiv gemeinsam beraten und Antworten final abgestimmt. Auf diese Weise werden praxisnahe Auslegungsempfehlungen zum KiTaG entwickelt.

Zielsetzung dieses Forums ist es somit, den Handelnden vor Ort Orientierung bei der Anwendung des Gesetzes zu bieten. Gleichzeitig soll bestmöglich die Intention des Gesetzes bei der konkreten Umsetzung gemeinsam reflektiert und damit die frühkindliche Bildung und Betreuung in gemeinsamer Verantwortung gestärkt werden.

Das Forum zur Umsetzung des neuen KiTaG stellt somit eine wichtige Austauschplattform für die Beteiligten dar, in dessen Rahmen niedrigschwellig verschiedene praktische Belange der Umsetzung der KiTa-Reform bzw. des KiTaG erörtert werden konnten und können.

Im Rahmen dieses Austausches im Praxisforum wurden zahlreiche Fragestellungen behandelt, die auch für weitere, nicht unmittelbar im Praxisforum vertretene Personen vor Ort relevant sind. Die bisherigen Arbeitsergebnisse wurden daher in dem nachfolgenden Fragenkatalog gesammelt und entsprechend für die Fachpraxis aufbereitet. Soweit sich die Antworten auf die Anwendung des KiTaG beziehen, handelt es sich um Auslegungsempfehlungen. Die Themen wurden nach der Reihenfolge im KiTaG sortiert.

Kita-Datenbank

1. *Sind individuelle Vordrucke aus dem jeweiligen Kita-Managementprogramm zur Berechnung der Zuschüsse in das Kita-Portal einstellbar?*

Wenn mit dem jeweiligen Kita-Managementprogramm das jeweils vor Ort genutzte Programm/Fachverfahren gemeint ist, kann dieses Programm auch weiterhin genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anbindung an die landesweite Kita-Datenbank mittels einer Schnittstelle. Hierfür kann die bereits bestehende Web-Schnittstelle der Kita-Datenbank genutzt werden. Hierzu bedarf es der Beauftragung des Programmanbieters des vor Ort genutzten Programms (Fachsoftware), um an dieser Webschnittstelle eine Schnittstellenmöglichkeit zu schaffen.

Wird eine solche Schnittstelle geschaffen, können die Daten – die aus der landesweiten Kita-Datenbank in das vor Ort genutzte Programm durch die Schnittstelle überführt werden – weiterhin in der gewohnten Art und Weise weiterverarbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen können somit grundsätzlich auch individuelle Vordrucke eingestellt werden, soweit dies bereits im Rahmen des bestehenden Programms erfolgt.

Darüber hinaus ist die Kita-Datenbank die Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellen. Es werden somit über die Kita-Datenbank landesweit einheitliche Dokumente für die Berechnung der Förderbeiträge von Kindertageseinrichtungen und den

Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinden und des Landes zur Verfügung gestellt. Es werden auch entsprechende Begleitschreiben zur Verfügung gestellt.

Für die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen soll die Abwicklung hingegen über die Kita-Datenbank voraussichtlich bis Ende 2022 ermöglicht werden. Die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde hingegen werden ebenfalls über das System generiert.

2. Sind individuelle Berichte (aus dem jeweiligen Kita-Managementprogramm) für Belegungsmeldungen einstellbar?

Entsprechende Statistiken sind landesweit über die Kita-Datenbank abrufbar. Diese werden grundsätzlich in Excel exportiert und können dort individualisiert werden. Tägliche Anwesenheiten der Kinder werden dabei allerdings nicht erfasst.

Soll hingegen das Programm vor Ort genutzt werden, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es möglich, jederzeit – auch für die Vergangenheit - Belegungsmeldungen aus der Datenbank zu ziehen?

Nein, rückwirkend können Belegungszahlen nicht erzeugt werden. Im Rahmen der Kita-Datenbank werden jedoch die Daten des Vertragsbeginns und des Vertragsendes der Kinder erfasst. Der Träger gibt zudem die Anfangs- und Enddaten der jeweiligen Gruppen in die Datenbank ein, sodass auch diese Angaben im Rahmen der Datenbank grundsätzlich vorhanden und – allerdings nicht rückwirkend – auswertbar sind.

Aus der monatlichen Speicherung der zahlungsbegründenden Unterlagen kann die Belegung im Monat (Vertragskinder) nachvollzogen werden.

4. Gibt es einen Stichtag, beispielsweise Jahresende, bis wann der örtliche Träger Korrekturen bei den Zuweisungen vornehmen kann?

Der Stichtag für die Abrechnungen ist jeweils der 16. eines Monats.

Weiterhin wird zum 9. eines Monats jeweils ein automatisierter Prüflauf der Berechnungen vorgenommen. Für die Abrechnungen sind Korrekturen jeweils vom 9. bis zum 16. des Monats möglich.

Rückwirkende Korrekturen für den jeweiligen Monat, die nach der Erstellung der Abrechnung zum monatlichen Stichtag vorgenommen werden sollen, können allerdings nur nachträglich und separat – außerhalb des Programms – vorgenommen werden.

5. Wer übernimmt künftig die Stammdatenprüfung?

Sollte eine Fehlermeldung in der Stammdatenprüfung erfolgen, wird diese auf Ämter-, Städte-, Gemeinde- bzw. Jugendamtsebene bearbeitet. In diesem Rahmen werden die Korrekturen zentralisiert ermöglicht und müssen nicht von den Einrichtungen vorgenommen werden.

6. Wie ist der Sachstand bezüglich Schnittstellen zu (kommunalen) Tagespflegeprogrammen und der entsprechenden Zugänge?

Die Schnittstelle wurde bereits für den Bereich umgesetzt und ist Teil der laufenden Abrechnungspraxis.

7. *Wenn Kinder aus dem Hort in den Schulferien während der Öffnung der KiTa nicht mehr fünf Stunden, sondern acht Stunden oder mehr betreut werden: Wie erfolgt die Berücksichtigung des höheren Betreuungsumfangs? Wie können die in den Schulferien längeren Betreuungszeiten der Hortgruppen (hier z. B. täglich drei Stunden von 8.30 bis 11.30 Uhr) zum Bedarfsplan gemeldet und in die Kita-Datenbank eingegeben werde?*

Wenn Öffnungszeiten von Gruppen für eine bestimmte Zeit ausgeweitet werden sollen – wie etwa Hortgruppen in den Ferien – sind zwei Aspekte wichtig: So passt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kita-Datenbank eine Änderung der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe an. Eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit bezogen auf die Kinder dieser Gruppe liegt hingegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtung oder der mit der Datenpflege betrauten Stelle und muss deshalb auch von dieser Stelle erfolgen.

In der Praxis wird oft die Situation vorkommen, dass eine verlängerte Öffnungszeit einer Gruppe nicht einen ganzen Monat andauert, z.B., wenn diese nur in einzelnen Wochen der Ferien angeboten werden. Hierzu wird deshalb vorgeschlagen, dass zu den Öffnungszeiten der Gruppe und Betreuungszeiten der Kinder Durchschnittsbetrachtungen für den jeweiligen Monat zugrunde gelegt werden:

- Für die Ermittlung der durchschnittlichen Öffnungszeit einer Gruppe sind die unterschiedlich auftretenden Öffnungszeiten im Verhältnis der Betreuungstage zu gewichten.
- Gehören etwa zehn Tage eines Monats mit 20 Betreuungstagen mit einer Öffnungszeit von 20 Stunden und zehn Betreuungstage dieses Monats mit einer Öffnungszeit von 30 Stunden, so berechnet sich die durchschnittliche Öffnungszeit einer Woche mit der Formel:

$$\frac{10 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} \times 20 \text{ Stunden pro Woche} + \frac{10 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} \times 30 \text{ Stunden pro Woche}$$

Daraus würden sich also durchschnittlich 25 Stunden pro Woche ergeben.

Die Ermittlung einer durchschnittlichen Betreuungszeit pro Woche eines Kindes, würde auf die gleiche Weise erfolgen, nur, dass statt der Öffnungszeit der Gruppe pro Woche die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes pro Woche zugrunde zu legen wäre.

8. *Kann der Träger (oder ggf. wer?), um eine entsprechend höhere Förderung zu erhalten, die Gruppenöffnungszeiten der Hortgruppe in der Kita-Datenbank für diese Ferienzeiten ändern?*

Nein, der Träger kann die Gruppenöffnungszeiten in der Kita-Datenbank nicht ändern. Die Erfassung der abrechnungsrelevanten Parameter erfolgt in der Gruppen-Konfiguration. Dieser Bereich kann ausschließlich von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden (vgl. Antwort zu Frage 7).

9. *Der Staatssekretär hat in seinem Schreiben vom 05.03.2020 den Vorschlag unterbreitet, Randzeiten beispielsweise in Kleingruppen zusammenzufassen. Hier ergibt sich bei der Erfassung der Kinder in der Kita-Datenbank eine Frage: Randzeiten sind bisher meistens unter 10 Wochenstunden und können nicht als Gruppe eingerichtet werden, da die Mindestbetreuungszeit für die Kinder nicht eingehalten wird. Es sei denn, es ist in der Kitadatenbank künftig möglich, Kinder zwei Gruppen zuzuordnen. Beispiel: Das Kind Max besucht die Randgruppe Grün von 7 bis 8 Uhr und dann die Regelgruppe Blau von 9 bis 16 Uhr. Kann ein Kind künftig zwei Gruppen zugeordnet werden?*

Es gibt zum einen Ergänzungs- und Randzeitengruppen, welche in den Bedarfsplan aufzunehmen sind und zum anderen gibt es die flex. Randzeiten, welche im Umfang von bis zu 5 Std./Woche eigenverantwortlich durch den Einrichtungsträger eingerichtet und auch eingetragen werden können.

Erg.- und Randzeitengruppen können durch den Einrichtungsträger bzw. die Einrichtung eingerichtet werden. Die dazugehörige Gruppen-Konfiguration erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser kann auch wöchentliche Betreuungszeiten von unter zehn Stunden auswählen. Erst durch diese Gruppen-Konfiguration wird die Erg.- und Randzeitengruppe in der Förderung berücksichtigt.

Ein Kind kann auch mehreren Gruppen zugeordnet werden.

Dem gegenüber werden Betreuungen in flex. Randzeiten in der Kind-Akte vermerkt. Hier ist die gesetzliche Vorgabe von max. 5 Stunden pro Woche zu beachten.

10. *Wie lässt sich das Konzept der Einrichtung in der Kita-Datenbank hinterlegen?*

Zum einen besteht die Möglichkeit im Rahmen des Verwaltungssystems bestimmte Auswahlmöglichkeiten festzulegen. So kann beispielsweise anhand einer Liste ein pädagogisches Konzept ausgewählt werden. Dies wird durch ein Dropdown-Menü dargestellt. Weiterhin hat jede Einrichtung ein eigenes Profil, auf dem auf bestimmte Konzepte der Einrichtung individuell hingewiesen werden kann. Möglich ist beispielsweise das Konzept in das Profil zu kopieren. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, einen Web-Link auf die Homepage der Einrichtung zu setzen.

11. *Wie wird der Betreuungsumfang in der Kita-Datenbank festgelegt, wenn ein Kind in unterschiedlichen Gruppen betreut wird (auch am Beispiel von Randzeitgruppen) bzw. wie wird ein stundenweise und tageweise buchbares Betreuungsangebot seitens des Betreuungsumfanges dargestellt?*

Für die Abwicklung der Finanzierung über die landesweite Kita-Datenbank wird die wöchentliche Betreuungszeit zugrunde gelegt.

12. *Sind Ersatzformate für die ursprünglich vorgesehenen Schulungen geplant?*

Ja, es sind Ersatzformate vorgesehen. Es wurde die sog. Kitathek als webbasierte Schulungsmöglichkeit aufgebaut. Damit wird ein Video- und Dateiportal zur Verfügung gestellt, auf welchem sich die Anwender*innen zu verschiedenen Themen rund um die Arbeit mit der landesweiten Kita-Datenbank informieren können. Hier sind beispielsweise Anleitungsvideos zur Freischaltung von Online-Anmeldungen, Gruppenwechseln und der Stammdatenprüfung sowie schriftliche Erläuterungen zur Zertifikatseinbindung zu finden. Dieses Portal wird laufend weiter mit Inhalt gefüllt und dient insbesondere auch dazu, sich im Eigenstudium mit dem Programm vertraut zu machen. Es gibt zahlreiche Anleitungsvideos für alle Anwender/innen in der Kitathek zu der Landesweiten Kita-Datenbank. Hier können Sie sich zu den

verschiedenen Themen im Umgang mit der Kita-Datenbank informieren. Auch zur Unterstützung der Eltern werden Anleitungsvideos zur Verfügung gestellt. Sie finden die Kitathek und auch die Elternthek unter <https://www.kitaportal-sh.de/kitathek/>.

13. Wann sollen die Angaben der Träger bzw. Kitas in der Kita-Datenbank zum Personal auch für den Kreis nutzbar sein?

Bei den Personaldaten handelt es sich nach der DSGVO auch dann um personenbezogene Daten, wenn die Betroffenen nicht namentlich benannt, aber identifizierbar sind. Bei den Personaldaten in Kindertageseinrichtungen ist eine Identifizierbarkeit jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Funktion in der Kindertageseinrichtung bzw. die Gruppenzuordnung ersichtlich ist.

Eine Rechtsgrundlage, die in jedem Fall erforderlich wäre, die dem örtlichen Jugendhilfeträger oder der Behörde der Einrichtungs- oder SQKM-Aufsicht nur aus Gründen der Minimierung von Verwaltungsaufwand direkten Zugriff auf die Daten einräumte, ist aus Sicht des MSGJFS nicht mit höherem Datenschutzrecht zu vereinbaren sein.

Dabei gilt es zwischen den Aufgaben der Einrichtungs- und der SQKM-Aufsicht zu unterscheiden: Während die Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 i. V. m. 48 SGB VIII eine personenzentrierte Überprüfung anhand der Meldung durch den Einrichtungsträger vornimmt und dafür die personenbezogenen Daten nachvollziehen muss, hat die SQKM-Aufsicht keine solche personenzentrierte Prüfung vorzunehmen. So sind die Angaben, welche im Reiter „Personal“ zu der Einrichtung eingesehen werden können, zu weitreichend: Hier werden u.a. Urlaube, als auch Krankmeldungen einzelner Mitarbeitenden eingetragen und damit einzusehen. Diese Informationen sind für die Qualitätsaufsichten für die Umsetzung ihrer Aufgaben und ihre damit verbundene Verantwortung nicht notwendig. Gleichwohl wäre eine Auswertung dieser in der Kita-DB vorhandenen Personaldaten möglich, so dass die Qualitätsaufsichten auf die für sie notwendigen Daten einfach zurückgreifen könnten. Eine solche Auswertung der Dokumentationspflicht stellt jedoch eine Programmerweiterung dar und müsste entsprechend programmiert werden. Diese müsste – wie alle Programmerweiterungen - mit den Beteiligten priorisiert werden und könnte als eines der nächsten Arbeitspakete definiert werden.

Rechtsanspruch - § 5 KiTaG

- 1. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich (wie bisher) gegen den Kreis. Der Kreis muss jedoch 3 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme darüber informiert werden. Ist dies Aufgabe der Eltern? Oder ist die Wohnortgemeinde hierfür zuständig? Oder wird davon ausgegangen, dass die Eltern auf der Warteliste der Kita-Datenbank stehen und der Kreis somit über die Datenbank informiert wird?*

Ja, es ist Aufgabe der Eltern, den örtlichen Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderleistung in Kenntnis zu setzen. Dies kann z.B. über die Voranmeldung in der Kita-Datenbank erfolgen.

- 2. Wer entscheidet, ob der nachgewiesene Bedarf für einen Nachmittagsplatz vorliegt?*

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wird durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes erfüllt. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, der somit auch die Voraussetzungen prüft.

3. *Während der Ausfallszeiten der Kindertagespflegepersonen hat das Kind einen Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit. Gleiches gilt für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann. Wie soll das umgesetzt werden? Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger.*

Da sich der Anspruch bei Bedarf gegen den örtlichen Träger richtet, ist auch dieser für die Umsetzung verantwortlich. Da nicht alle Einrichtungen gleichzeitig schließen, kann der örtliche Träger z.B. gemeinsam mit Einrichtungen gegenseitige Notbetreuungsgruppen in den jeweils geöffneten Einrichtungen planen.

Diese Regelungen befinden sich im SGB VIII, sodass es sich hierbei um die bereits geltende Rechtslage handelt.

In der Praxis wurden nach bisherigen Erfahrungen stets pragmatische Lösungen gefunden.

Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

1. *§ 6 Abs. 1 S. 3 „Kreis kann Vermittlungs- und Beratungsstellen fördern“
Ist hiermit auch die vertragliche Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für die Tagespflege an die freien Träger und deren Finanzierung gemeint?*

Es sind hierunter die von örtlichen Trägern betriebenen oder geförderten Vermittlungsstellen von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu verstehen. Der örtliche Träger kann sich also entscheiden, diese Aufgabe an einen freien Träger zu übertragen.

2. *S. 4 „Die Gemeinde unterstützen die Kreise bei der Vermittlung und Beratung“
Welche Erwartung hat der Kreis hier an die Gemeinden? Unterstützung bedeutet nicht alleinige Aufgabenwahrnehmung!*

Die Verantwortung für die Vermittlung und Beratung liegt stets beim Kreis (siehe Antwort zu 1.). Die Unterstützung der Gemeinde kann sicherlich unterschiedlich gestaltet werden und sollte zwischen den jeweiligen Kreisen und Gemeinden geklärt werden.

Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung

1. *Sozialstaffel: Gibt es einen landeseinheitlichen Berechnungsbogen bei EK-/Bedarfsüberprüfungen?*

Nein, denn das neue KiTaG sieht landesweit gültige Mindestvorgaben für die Geschwister- und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen vor und es obliegt daran anknüpfend den örtlichen Trägern, weitreichendere Regelungen zu treffen. Daher müssen die individuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

2. *Antragstellung/Anspruchsberechtigung, An wen muss gezahlt werden? Abtretung an Kita-Träger möglich?*

Die Geschwister- bzw. soziale Ermäßigung erfolgt dahingehend, dass der Beitrags-/Gebührensschuldner, welcher den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege zu entrichten hat, die jeweilige Ermäßigung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt.

Der der Beitrags-/Gebührensschuldner hat unter den Voraussetzungen des § 7 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Übernahme des

Elternbeitrags. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bzw. erlässt dann wiederum den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

3. *Rückwirkende Gewährung? „Empfehlung“ des Landes dazu war angekündigt.*

Ob der Anspruch auf Übernahme/Erlass des Elternbeitrags erst ab Antragstellung besteht oder auch eine rückwirkende Beantragung möglich ist, wird zu § 90 Abs. 3 SGB VIII in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt nicht vor. Der Landesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund von einer landesrechtlichen Regelung abgesehen. Das Land verzichtet bei der bestehenden unklaren Rechtslage auf eine Auslegungsempfehlung.

Übersicht über die Urteile:

Erst ab Antragstellung:

- OVG Berlin-Brandenburg, 14. März 2006, OVG 6 M 6.06
- Thüringer OVG, 15. September 2016, 3 KO 411/14

Rückwirkend (bis zur sozialrechtlichen Verjährungsfrist von vier Jahren):

- OVG Lüneburg, 6. März 2014, 4 LC 45/12
- OVG des Landes Sachsen-Anhalt, 20. Februar 2013, 3 L 339/11
- Sächsisches OVG, 21. Dezember 2006, 5 B 904/04

4. *Erfolgen die Berechnungen der sozialen Bedürftigkeit - wie bisher - durch die örtlichen Sozialämter, Widersprüche bleiben weiterhin in Bearbeitung durch den Kreis?*

Die Entscheidung über die Geschwister- und Sozialermäßigung (Verwaltungsakt) muss durch den örtlichen Träger getroffen werden. Eine Rechtsgrundlage wie in § 4 AG-SGB XII, wonach die Gemeinden im eigenen Namen oder im Namen des Kreises entscheiden dürfen, gibt es nicht. Verwaltungskooperationen, auf deren Grundlage die Gemeinden den Kreis durch die Übernahme der Berechnung unterstützen, sind möglich.

Bestandserfassung und Bedarfsermittlung; Bedarfsplan

1. *Wann erlässt das Sozialministerium hierzu die Rechtsverordnung gem. Abs. 3?*

Es wurde zu diesem Thema ein Kurzleitfaden für die KiTa-Bedarfsplanung nach den §§ 8 – 14 KiTaG erstellt. Eine Rechtsverordnung ist hierzu nicht geplant.

2. *Unklar ist der zusätzliche Arbeitsumfang/-aufwand für die Gemeinde à zusätzlicher Personalbedarf?*

Das KiTaG regelt, dass die Gemeinden die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Bedarfsplanung unterstützen. Somit ist mit dem neuen Gesetz kein neuer Aufwand verbunden.

3. *Ist die Beschränkung von Einrichtungsgrößen durch den örtlichen Jugendhilfeträger zulässig?*

Als Beispiel folgende Konstellation:

Die Standortgemeinde ist mit einem Träger im Gespräch, der eine Kita mit 140 Kindern betreibt (60 K/80 E), und nun die Möglichkeit hat, einen mit dem Kita-Gebäude verbundenen zweiten Gebäudekomplex dazu zu kaufen, um dort weitere Plätze zu schaffen. Es könnten damit dann insgesamt 260 Plätze zur Verfügung stehen, für die unstrittig ein Bedarf in der Standortgemeinde besteht.

Der Träger möchte den Betrieb aus organisatorischen Gründen so gestalten, dass es zwar zwei Häuser sind (Haupthaus und Außenstelle gewissermaßen), aber diese als eine Kita geführt werden, da sich in der jetzigen Bestands-Kita der Küchen- und Restaurantbereich befinden würde, diverse Funktionsräume und auch das bestehende großzügige Außengelände von beiden Einrichtungen zu nutzen wäre.

Hier eine Trennung umzusetzen, wenn es denn zwei Kitas sein müssten, würde sich aus Sicht des Trägers sehr problematisch gestalten und könnte dazu führen, dass dieser seine Pläne noch zurückzieht und damit auch die jetzigen 140 Plätze gefährdet wären.

Interessant zu wissen wäre,

- *ob es Einrichtungen dieser Größenordnung in SH gibt,*
- *ob eine Beschränkung einer Einrichtungsgröße aus dem KiTaG (oder anderen Normen) begründet werden kann*
- *und wie das Ministerium diesen Fall beurteilt.?*

Es gibt landesweit 23 Kindertageseinrichtungen mit über 200 betreuten Kindern.

Aus dem KiTaG ergeben sich keine Beschränkung hinsichtlich Größe der Einrichtung – es sei denn es gibt andere Gründe, bspw. von Seiten der Einrichtungsaufsicht, welche dagegensprechen.

Liegt ein Bedarf an 120 neuen Plätzen vor, muss ein Interessenbekundungsverfahren für diese neuen Gruppen vorgenommen werden. Daneben sollten auch die Bedarfe der Eltern hinsichtlich der Pluralität von Betreuungskonzepten im Blick behalten werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt den Einrichtungsträger in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans auf. Dabei obliegt dem örtlichen Träger ein Planungsermessen und in diesem Rahmen entscheidet er eigenverantwortlich über die Aufnahme.

Bei der Ausübung dieses Planungsermessens ist eine Abwägung der Interessen zwischen Standortgemeinde, Einrichtungsträger und örtlichem Träger herzustellen. Der örtliche Träger muss die Begründung für die Entscheidung differenziert darstellen können, so dass sie nachvollzogen werden kann. Es sind jederzeit die Bedarfe der Eltern hinsichtlich einer Pluralität an Betreuungskonzepten zu beachten.

4. *Gem. § 13 Abs. 1 soll die Förderung einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppe den Förderzeitraum von 3 Jahren nicht unterschreiten, diese Sollvorschrift wird durch den § 13 Abs. 6 KitaG eingeschränkt.*

Der § 13 Abs. 6 sieht einen Widerrufsvorbehalt vor. Gruppen, die bewilligt wurden, „dürfen erst mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr“ widerrufen werden. Dies soll den Trägern eine Sicherheit für die Personalplanung geben. Dieser Widerrufsvorbehalt gilt auch für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Randzeitengruppen. Diese Randzeitengruppen werden anhand der Bedarfe der Eltern gebildet, durch diese Gruppen werden Zeiten abgedeckt, in denen nur einzelne Kinder in den Einrichtungen sind. Dies sind zum Beispiel Zeiten ab 7 Uhr morgens oder nach 16:00 Uhr. Es gibt nicht in jedem Kindergartenjahr Bedarfe für diese Randzeiten, sondern es handelt sich um schwankende Bedarfe, die sich von Monat zu Monat und Jahr zu Jahr ändern. Durch die Einschränkung des § 13 Abs. 6 sind Gemeinden verpflichtet, einmal bewilligte Randzeitengruppen für mindestens 3 Jahre zu fördern. Natürlich gibt es die Möglichkeit, sich mit Trägern einvernehmlich zu einigen, eine eventuell komplett leerstehende Gruppe nicht mehr zu fördern. Grundsätzlich können Träger sich aber auf den Bewilligungszeitraum berufen.

Um flexibel auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen zu können, ohne sich über Jahre finanziell zu binden, wäre es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, die Ergänzungs- und Randzeitengruppen vorher zu widerrufen, es sei denn, die Auslegung des § 13 Abs. 6 KiTaG wird vom Ministerium in Bezug auf die Randzeiten- und Ergänzungsgruppen anders ausgelegt.

Eine Lösung wäre, den § 13 Abs. 6 um einen vierten Satz zu ergänzen: Dies gilt nicht für die Randzeiten- und Ergänzungsgruppen gem. § 26 KitaG.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Förderzeitraum in § 13 Abs. 1 KiTaG wurden als Soll-Vorschrift geregelt. Demzufolge ist auch ein kürzerer Zeitraum als Förderzeitraum möglich.

Folglich bedarf es hierzu keiner Gesetzesänderung. In dem Leitfaden zur Bedarfsplanung wird künftig darauf hingewiesen, den Bedarfsplan variabel zu halten. In den ersten Abschnitt des Bedarfsplans können gewisse Spielräume eingebaut werden.

Zudem wurde dem Träger der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit in § 10 Abs. 2 S. 5 KiTaG eröffnet in eigener Verantwortung flexible Randzeitenangebote außerhalb des Bedarfsplans zu schaffen.

5. *§ 13 Abs. 4 schreibt im Wege einer Soll-Vorschrift die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vor, wenn Bedarf für die Aufnahme von einer oder mehrerer Gruppen in den Bedarfsplan besteht. Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung ist es möglich von diesem Interessenbekundungsverfahren abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen.*

Eine Handreichung des Landes mit einer Konkretisierung dieser „besonderen Gründe“ insbesondere bei der Erweiterung um eine Gruppe wäre sehr wünschenswert, denn es ist regelmäßig nicht möglich bzw. unwahrscheinlich, dass mehrere Träger die Möglichkeit haben, bestehende Kindertagesstätten in einem Stadtteil/Sozialraum zu erweitern. Wenn dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt wäre, dass in dem Sozialraum keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden sind, sollte dies beispielsweise grundsätzlich als besonderer Grund gewertet werden und auf ein Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden können.

Es kann nur im Ausnahmefall von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden, insbesondere, wenn aus besonderen Gründen – z. B. aufgrund der inhaltlichen oder zeitlichen Festlegungen im Bedarfsplan – von vornherein nur ein Träger in Betracht kommt.

Dies wäre der Fall, wenn z.B. nur ein einziger Träger für die Erfüllung des Bedarfes ein Alleinstellungsmerkmal aufweist.

Kein Grund von einem Interessenbekundungsverfahren abzusehen ist der Fall, dass laut Bedarfsplan (1. Abschnitt) eine einzige Gruppe zusätzlich zu schaffen ist und ein Einrichtungsträger Interesse hat, seine bestehende Einrichtung entsprechend zu erweitern.

6. *In § 13 (4) regelt das KiTaG, dass ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn der Bedarf nach einer oder mehrerer neuer Gruppen besteht. Im Kurzleitfaden für die KiTa-Bedarfsplanung nach den §§ 8 – 14 KiTaG steht unter Punkt 6, Trägerauswahlverfahren: „In den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans werden die Einrichtungsträger aufgenommen, die sich im Trägerauswahlverfahren durchgesetzt haben. Die Auswahl eines zu fördernden Einrichtungsträgers ist erforderlich, wenn für eine im 1. Abschnitt des Bedarfsplans vorgesehene Gruppe noch kein Einrichtungsträger festgelegt ist, also wenn 1. die Gruppe neu in den Bedarfsplan aufgenommen worden ist, 2. der dem Einrichtungsträger für diese Gruppe gewährte Förderungszeitraum abgelaufen ist oder 3. der Einrichtungsträger diese Gruppe zukünftig nicht mehr anbieten möchte. Weiter heißt es: für den 2. und 3. Fall schreibt das KiTaG das Interessenbekundungsverfahren zwar nicht vor, es wird sich häufig dennoch anbieten, um ein rechtmäßiges Auswahlverfahren zu gewährleisten. In unterschiedlichen Regionen kommt es zu Trägerwechseln. Dabei wird es sehr unterschiedlich gehandhabt, ob Träger zur Interessensbekundung der Trägerübernahme aufgefordert werden oder ob die Einrichtung ohne Interessenbekundungsverfahren direkt von einem anderen Träger übernommen wird. Sind diese Übernahmen wie Fall 3 (s.o.) zu bewerten?*

Ja, dieser Fall bildet die unter 3. beschriebene Fallkonstellation ab. Wie bereits im Kurzleitfaden Kita-Bedarfsplanung ausgeführt, sind die unter 2. und 3. genannten Fallkonstellationen nicht ausdrücklich in § 13 Absatz 4 KiTaG benannt. Allerdings wird in diesen Fällen regelmäßig eine vergleichbare Interessenlage vorliegen.

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. *In welchem Umfang können die Träger von Organisationen einer nationalen Minderheit die Aufnahme „anderer“ Kinder einschränken, auch wenn die Gruppen nicht voll belegt sind?*

Zu beachten ist, dass die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden darf (vgl. § 18 Absatz 1 KiTaG). Wird eine Kindertageseinrichtung von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen, kann die Aufnahme vom gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig gemacht werden. Liegt ein solches Bekenntnis also nicht vor, kann ein Kind abgewiesen werden – unabhängig davon, ob ein freier Platz vorhanden ist. Dies ist bei der Planung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

2. *Ist das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, zulässig?*

Ein Freihalten für potentielle Kinder aus der Standortgemeinde, die eventuell noch nachgemeldet werden, ist nicht möglich. Das Freihalten eines Platzes bei einer konkreten Anmeldung, für ein bestimmtes Kind, ist im Rahmen eines festgelegten Gemeindegeldvorrangs hingegen grundsätzlich möglich.

3. *In der Praxis wurden die Betreuungsverträge oftmals nicht zeitlich befristet und endeten in der Regel mit der Einschulung oder einer ordentlichen Kündigung, was den Eltern entgegenkam. Bei der Aufnahme eines Kindes in der Krippe ist jedoch nicht immer sichergestellt, dass ein Elementarplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden kann.*
 - a. *Woraus ergibt sich aus dem KiTaG eine zeitliche Befristung der Betreuungsverträge für den Krippenbereich?*
 - b. *Woraus ergibt sich aus dem KiTaG eine zeitliche Befristung der Betreuungsverträge für den Elementarbereich?*
 - c. *Woraus ergibt sich aus dem KiTaG die Verlängerung der Befristung, wenn der Schuleintritt sich um ein Jahr verschiebt*

Die Vertragsgestaltung – und hierzu kann auch eine zeitliche Befristung gehören – wird im KiTaG nicht geregelt.

Sollte der Einrichtungsträger keinen Platz in der nachfolgenden Altersgruppe anbieten können, könnte eine zeitliche Befristung sinnvoll sein. Es sollte dabei stets das Ziel berücksichtigt werden, dass die Kinder möglichst in der Kita verbleiben können.

Bezüglich des Schuleintritts wird im KiTaG ausschließlich geregelt, dass der gegen den örtlichen Träger gerichtete Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung mit dem Schuleintritt endet (§ 5 Abs. 2 KiTaG, § 24 Abs. 3 SGB VIII). Bei einer Verschiebung des Schuleintritts gilt somit auch der Rechtsanspruch entsprechend länger.

Pädagogische Anforderungen

1. *Gibt es einen Übergangszeitraum für den Nachweis zur Qualifikation der alltagsintegrieren Sprachförderung?*

§ 57 Absatz 3 Ziffer 1 KiTaG räumt den Trägern eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 ein, um fehlende Qualifikationen der Fachkräfte in diesem Zeitraum noch nachholen zu können.

2. *Welche Auswirkungen hat es, wenn eine pädagogische Fachkraft diese Qualifikation nicht aufweist?*

Der Nachweis der Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte zur alltagsintegrierten Sprachbildung ist eine Fördervoraussetzung.

Die Fördervoraussetzungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft. Werden nach Ablauf der Übergangsphase aus § 57 Absatz 3 Ziffer 1 KiTaG Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen in diesem Bereich festgestellt, richten sich die Folgen nach § 35 KiTaG.

3. § 20 Abs. 1 (Qualitätsmanagement): Kann eine zentrale Qualitätsbeauftragte für mehrere Kitas benannt werden? Wie viele Zeitanteile benötigt sie ggf. pro Kita/Gruppe/Kind?

Jede Einrichtung muss eine*n Qualitätsbeauftragte*n nachweisen können. Dabei kann aber ein*e Beauftragte*r für mehrere Einrichtungen tätig sein. Die Zeitanteile sind im Gesetz nicht geregelt. Mit der veröffentlichten Empfehlung werden jedoch Eckpunkte beschrieben, die Orientierung bieten sollen. Zu finden ist diese unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kitareform/Downloads/empfehlung_qualitaetsmanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Schließzeiten

1. Falls eine Gruppe wegen Krankheit geschlossen werden muss, wird dies auf die Höchstzeit an Schließtagen angerechnet?

Die Höchstschließzeiten sind geplante Schließzeiten. Wenn eine Gruppe also auf Grund von Krankheit geschlossen werden muss, ist es keine planmäßige Schließung.

2. Bei Kitas mit mehr als drei Gruppen muss jährlich geschaut werden, ob der 24.12. und 31.12. auf Werktage oder Wochenenden fallen. Danach bemisst sich die Gesamtzeit von max. 20 Tagen. Im Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) sind die Tage bereits frei. Ändert sich die Zurechnung der beiden Tage noch?

Fällt Heiligabend oder Silvester auf einen Werktag und ist die Einrichtung geschlossen, zählen diese Tage als Schließtage. Dies gilt unabhängig von der Einrichtungsgröße. Auch ändern entsprechende tarifrechtliche Regelungen daran nichts.

Im Rahmen der Evaluation soll allerdings bewertet werden, wie sich diese gesetzliche Regelung in der Praxis auswirkt.

3. Wie verhält es sich mit längeren Zeitspannen als drei Wochen, z.B. 21 Tage inkl. Feiertage wie Ostern?

Eine Einrichtung darf nicht länger als drei Wochen am Stück geschlossen haben. Wenn in dieser Zeitspanne Feiertage, wie z.B. Ostermontag, enthalten sind, verlängert sich dadurch die Zeitspanne nicht. Gleichzeitig zählt in so einem Fall der Ostermontag aber nicht als Schließtag.

Räumliche Anforderungen

1. Gibt es eine Orientierungshilfe des Landes zu „pädagogisch nutzbaren Flächen“?

Die pädagogisch nutzbare Fläche wird vom Gesetz nicht näher definiert. In erster Linie zählt hierzu der Gruppenraum. Sonstige Innenräume können auch hinzugerechnet werden, wenn diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden. Werden diese Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen genutzt, werden sie den Gruppen anteilig zugerechnet.

2. Mindestraumbedarf darf um 10 % unterschritten werden. Was ist vorgesehen, wenn die Unterschreitung des Mindestraumbedarfs höher liegt?

Auch die räumlichen Mindestanforderungen stellen Fördervoraussetzungen dar. Werden diese nicht eingehalten, kommen förderrechtliche Konsequenzen in Betracht. Kindertages-

einrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten. Die Unterschreitung des Mindestraumbedarfs um bis zu 10 % ist dem örtlichen Träger zu melden.

Bei Einrichtungen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen und den Mindestraumbedarf unterschreiten, werden ab 2025 bei der Bemessung der Fördersätze geringere Sachkosten angenommen (vgl. § 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 57 Absatz 2 Nummer 3). So wird die Einrichtung zwar weiter gefördert, es verringert sich aber der Sachkostenbasiswert um 5%.

Unabhängig von den förderrechtlichen Voraussetzungen sind bei einer etwaigen weitergehenden Unterschreitung zudem die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Mindestraumbedarf zu beachten.

3. Führt die Unterschreitung von 10% des Mindestraumbedarfs zu Reduzierung von Kita-Plätzen pro Gruppe bzw. müssen Gruppen geschlossen werden?

Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten. Dies führt nicht zu einer Reduzierung der Gruppengröße, allerdings ist in diesem Fall die Erhöhung der Gruppengröße ausgeschlossen (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 3).

4. Gilt dies gleichlautend auch bei Unterschreitung der Größe von Schlafräumen?

Die Regelung, dass Kindertageseinrichtungen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes betrieben werden, den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten dürfen, gilt auch für den Mindestraumbedarf der Schlafräume.

5. Dürfen Bäder als pädagogische Nutzfläche mit einbezogen werden, wenn dort pädagogische Angebote (Beispiel Matchen, Wasserangebote, Schaum) stattfinden?

Auch hier wird es darauf ankommen, ob diese Flächen konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden.

6. Wie ist die regelmäßige Nutzung definiert?

Die Regelmäßigkeit wird vom Gesetz nicht definiert. Allerdings wird es hierbei darauf ankommen, dass die Räume nicht nur gelegentlich genutzt werden, sondern die Nutzung der Räume von einer stetigen Wiederholung geprägt ist.

7. Gibt es Anforderungen an die Größe von Außenflächen?

Eine Größe für die Außenspielfläche wird nicht vorgegeben. Wichtig ist hierbei lediglich, dass diese Fläche als Außenspielfläche nutzbar ist. Sollte eine solche Außenspielfläche nicht zur Verfügung stehen, genügt es, wenn ein für die Kinder zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.

Geförderte Gruppen, Gruppengröße

1. § 17 Abs. 3 - Geförderte Gruppen – Naturgruppen - § 17 Abs. 3: Die Unterbringung in festen Räumen nach sechs Stunden (Leitfaden der Heimaufsicht) gegenüber der Definition des neuen KiTaG ist widersprüchlich. Eine entsprechende ausführliche Anfrage gibt es bereits aus der LH Kiel, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Eine Naturgruppe einer Einrichtung ist förderfähig, wenn sie eine Förderung im Innenraum konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall (z.B. bei Unwetter oder für einen geringfügigen Zeitanteil wie z.B. das tägliche Mittagessen) vorsieht. Auch der Leitfaden der Heimaufsicht geht davon aus, dass die Kinder sich im Freien aufhalten. Bei einer längeren Betreuungszeit als sechs Stunden soll die Betreuung auch drinnen stattfinden. Findet die Betreuung konzeptionell nicht überwiegend in der freien Natur statt, so ist die Gruppe keine Naturgruppe im Sinne dieses Gesetzes und wird nach § 17 Abs. 1 KiTaG als reguläre Kindergartengruppe gefördert. Für diesen Fall müssen allerdings auch die räumlichen Anforderungen an reguläre Gruppen im KiTaG erfüllt werden.

2. § 25 Abs. 1 und Abs. 4: Erfolgt eine automatische Gruppengrößenreduzierung bei integrativen Gruppen um 1 Kind oder nur auf Anweisung durch das Jugendamt (Einzelfallentscheidung)?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Eine automatische Platzzahlreduzierung ist somit nicht vorgesehen. Der örtliche Träger kommuniziert seine Entscheidung an den Einrichtungsträger.

3. Ist schon bei der Feststellung einer Frühförderung (noch keine Belegung als Integrationsplatz) eine Platzreduzierung notwendig?

Die Platzzahlreduzierung kann auch dann greifen, wenn in der Gruppe ein von Behinderung bedrohtes Kind gefördert wird, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf zur Gruppenreduzierung festgestellt hat.

I-Kinder / EGH

1. Gibt es Bestandsschutz für Kinder (und die Gruppe, in der sie betreut werden), die noch weiter nach dem 01.08.2020 in der Kita sind?
2. Mit welchem zeitlichen Vorlauf muss sie beantragt werden (für die Zeit ab 08.2020)?
=> hat Auswirkungen auf geplante Gruppenzusammensetzung und –stärke
3. Muss für Regelintegration (idR 4/11) Platzreduzierung beim Kreis beantragt werden?

Nach dem KiTaG werden integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, gefördert. Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten. Für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.

Das KiTaG legt zudem fest, wann eine Reduzierung der Gruppengröße vorgenommen wird. Gemäß § 25 Absatz 4 KiTaG ist die Gruppengröße bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Diese Verringerung ist sodann zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.

Bei der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ist zudem zu beachten, dass die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 4 KiTaG oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein muss.

4. Zurzeit werden 2 Plätze für I-Kinder freigehalten. Gibt es Bestandsschutz?

Das KiTaG sieht es grundsätzlich nicht vor, dass Reserveplätze für bisher unkonkrete eventuelle Anmeldungen vorgehalten werden. Zu den geförderten Gruppen gehören jedoch auch integrative Kindergartengruppen, in denen vier oder fünf Plätze für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, vorgesehen sind.

5. Die Heilpädagogischen Kleingruppen mit 8 Kindern zählen nicht als Gruppe nach dem KiTaG. Die Kinder in diesen Gruppen sind auch keine „Kita-Kinder“. Es wird kein Wohngemeindeanteil erhoben.

- a. Zählt die heilpädagogische Kleingruppe als Gruppe für die Leitungsfreistellung und gibt es Verfügungszeiten für diese Gruppe?*
- b. Werden die „HPK“ zu 100% über die Eingliederungshilfe finanziert, bzw. was ist, wenn dies nicht der Fall ist? Also, wenn die Finanzierung über die EGH nicht ausreicht. Wer trägt die ungedeckten Kosten??*

Heilpädagogische Kleingruppen werden zu 100 % über die Eingliederungshilfe finanziert. Daher ist diese Gruppenart nicht in den gesetzlichen Regelungen des KiTaG vorgesehen und somit sind keine Finanzierungsanteile nach KiTaG zu leisten.

In einer Kindertageseinrichtung mit einer heilpädagogischen Kleingruppe wird diese nicht in der Berechnung der Fördersummen eingerechnet (hinsichtlich Leitungsfreistellung).

6. Nach meiner Lesart des KiTaG ist in altersgemischten Gruppen auch die Aufnahme eines Integrationskindes möglich. Ist dies zutreffend? Und falls ja, ist es den Heimaufsichten der Kreise dann dennoch rechtlich möglich, die Aufnahme eines I-Kindes in altersgemischten Gruppen abzulehnen ohne weitere Begründung?

Das Kindertagesförderungsgesetz stellt den förderrechtlichen Rahmen dar. § 25 Abs. 5 KiTaG sieht keine Begrenzung der Platzzahlreduzierungen für einzelne Gruppenarten vor, somit kann auch in einer altersgemischten Gruppe ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind in dieser Gruppenart gefördert werden.

Die heimaufsichtsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt von den Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes.

Die Einrichtungsaufsicht legt den tatsächlichen Mindeststandard fest und überprüft die Gruppensituation in einer Einzelfallbetrachtung. Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis ist immer zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, damit ein Kind mit besonderen Förderbedarf aufgenommen werden darf. Es stellt sich damit die Frage wie die personellen und räumlichen Voraussetzungen sind.

Personelle Anforderungen / Betreuungsschlüssel

1. Warum werden die Ausfallzeiten nicht in Bezug auf Verfügungszeiten gesetzt?

Grundlage hierfür ist das SQKM, das vorsieht, dass sich die Ausfallzeiten ausschließlich an den Öffnungszeiten orientieren.

2. *Der Personalschlüssel kann 15% unterschritten werden bevor Förderanteile reduziert werden. Kann er auch in dem Maße unterschritten werden und genügt immer noch den Anforderungen der Heimaufsicht? (permanent 2 Fachkräfte pro Gruppe)*

§ 35 Absatz 4 KiTaG regelt, dass an 15 % der Öffnungstage eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels einer Gruppe gebilligt wird. Der Einrichtungsträger hat somit (auf Verlangen) nachzuweisen, dass er den Betreuungsschlüssel an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat. Kann der Einrichtungsträger dies nicht nachweisen, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist.

Der örtliche Träger kann bis zum 31. Juli 2025 im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 (eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit) eingehalten werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden hat, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht sichergestellt werden kann (vgl. § 26 Absatz 3 KiTaG). Im KiTaG werden somit die förderrechtlichen Konsequenzen geregelt.

Die heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII und Unfallverhütungsvorschriften sind – unabhängig von den förderrechtlichen Anforderungen des KiTaG – stets zu gewährleisten.

3. *Wo sind die Kosten des Reinigungs- und Küchenpersonals sowie der Hausmeister enthalten?*

Im Rahmen des Sachkostenanteils nach § 38 Absatz 1 KiTaG sind grds. Kosten für das nichtpädagogische Personal enthalten. Die Werte werden im Übergangszeitraum evaluiert.

4. *Müssen die Pausenzeiten von Fachkräften mit Personal gedeckt werden?*

Wenn die Fachkraft die Pausenzeit innerhalb der Kindertageseinrichtung, ggf. in einem anderen Raum (Pausenraum), verbringt, steht dies der Anwesenheit der Fachkraft im Sinne von § 26 Absatz 4 KiTaG grundsätzlich nicht entgegen. Hiernach muss unabhängig vom Betreuungsschlüssel die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. Auch wird durch die arbeitsrechtlich vorgegebenen Pausen die Betreuungssituation im Sinne des § 26 Abs. 1 KiTaG nicht durchbrochen („in der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets tätig sein“).

5. *Können wir auf Unterstützung hoffen, wenn die Kommune den Q-Standard stark herabsetzt?*

Ein Absenken auf die Mindestqualitätsstandards ist nicht die Intention der Kita-Reform. Die (neue) verbindliche, landesweit einheitliche und gesetzlich normierte Standardqualität ist eine Mindestqualität, die landesweit nicht unterschritten werden darf. Das bedeutet somit gerade nicht, dass es damit künftig nur noch „Einheitskitas“ geben wird. Denn regionale und trägerspezifische Differenzierungen und Schwerpunkte sind nach wie vor möglich und auch gewünscht.

6. *Dienstplanung und Dienstzeiterfassung: Kann der Kreis Programme zur Dokumentation, Auswertung und Übermittlung der Daten zwecks Gruppenförderung zur Verfügung stellen / empfehlen, die zudem eine Schnittstelle zur Dataport D-Personalmanagement bereitstellen?*

Im Rahmen der Kita-Datenbank werden finanzierungsbegründende Unterlagen sowie Begleitschreiben zur Verfügung stehen. Siehe hierzu Antwort zu Frage 10 unter dem Themenkomplex „Kita-Datenbank“.

7. *Wie erfolgt die Dokumentation der Nicht-Erfüllung des Betreuungsschlüssels für fünf aufeinanderfolgende Tage?*

Die Dokumentation der Einhaltung des Betreuungsschlüssels gemäß § 26 Absatz 2 KiTaG bedeutet, dass lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte pro Gruppe und Tag nachgewiesen werden kann. Dies bedeutet keine Dokumentation der individuellen Arbeit am Kind und keine tägliche Meldung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Für die Meldung nach § 26 Absatz 3 KiTaG enthält das Gesetz keine weiteren Formvorschriften. Diese Meldung kann z.B. in Form einer einfachen Mail erfolgen.

8. *Muss das Betreuungsangebot nach Unterschreitung geschlossen werden?*

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2.

9. *Wie ist die Minimalanzahl der anwesenden Fachkräfte definiert, damit der Gruppendienst aufrechterhalten werden kann?*

Der Betreuungsschlüssel ist in § 26 KiTaG geregelt. Zu beachten ist, dass nach dem neuen KiTaG unabhängig vom Betreuungsschlüssel die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen muss. Hat eine Kindertageseinrichtung beispielsweise zwei Gruppen, müssen stets drei Fachkräfte anwesend sein. Weiterhin muss eine nach § 28 Absatz 1 KiTaG qualifizierte Fachkraft jederzeit anwesend sein. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

10. *Einhaltung des Personalschlüssels:*

Derzeit sind die Krankenstände in vielen städtischen Kitas sehr hoch. In einer Kita fehlt derzeit knapp die Hälfte des Personals, allerdings fehlen derzeit auch viele Kinder. Der zuständige Kreis wurde entsprechend informiert und es kam eine Diskussion über die Zusammenlegung von Gruppen auf, immer unter Beachtung der Mindeststandards Personal vs. Kinderzahl. Wenn also genügend Personal für die anwesenden Kinder vorhanden ist, wird der Personalschlüssel erfüllt.

Der Kreis argumentiert, dass die in der Datenbank hinterlegten Gruppen immer besetzt sein müssen, und wenn Personal fehlt, also die 85% nicht eingehalten werden, muss für alle Gruppen „gekürzt“ werden.

Dies mag aus meiner Sicht zwar „fördertechnisch“ nachvollziehbar sein, da die Finanzierung ja Gruppenbezogen ist, widerspricht aber vollkommen dem Ziel, sowohl die Qualität aufrecht zu erhalten, als auch möglichst viele Kinder betreuen zu können und dies muss doch wohl möglich sein durch entsprechende Gruppenzusammenlegungen.

Das KiTaG legt die förderrechtlichen Voraussetzungen fest und sieht im Rahmen der Förderung keine flexible Zusammenlegung der Gruppen vor und insoweit ist der Argumentation des Kreises zu folgen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Schließung einzelner Gruppen nach § 35 Abs. 4 KiTaG zu einer Rückforderung der Fördermittel führen soll.

Davon zu trennen sind die Vorgaben der Trägersaufsichten und auch die Vorgaben im Rahmen der Pandemiebewältigung.

Elternbeiträge / Verpflegung

1. *Es muss eine Mittagsverpflegung bei einer Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden angeboten werden. Ein verpflichtendes Essen-Angebot bei einer Betreuungszeit von unter 6 Stunden ist nicht geregelt. Auf dem März-Seminar „Neues KiTaG“ in Bordesholm wurde seitens der Dozenten bestätigt, dass es keine „Brot Dosen-Gruppen“ mehr geben würde. Ist somit das Angebot von Frühstück bzw. Snacks seitens der Einrichtung verpflichtend vorzuhalten?*

Gesetzlich geregelt ist in § 30 Abs. 2 KiTaG lediglich, dass die Einrichtung für Kinder, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, sicherstelle, dass eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. § 30 Abs. 1 KiTaG führt aus, welche Anforderungen diese Verpflegung erfüllen muss. Es ist nicht geregelt, dass auch Zwischenmahlzeiten zur Verfügung zu stellen sind.

2. *Sind kostenpflichtige Betreuungsangebote eines externen Anbieters während des Kitaalltags mit Kosten für Eltern weiterhin möglich? (Beispiel: Ballschule) Wie verhält es sich mit § 31?*

Der Elternbeitragsdeckel darf nicht überschritten werden. Dies gilt für die Finanzbeziehung zwischen Eltern und Einrichtungsträger. Unter folgenden Voraussetzungen darf ein externer Drittanbieter ein kostenwirksames Angebot innerhalb der Regelbetreuungszeit durchführen:

- Es darf sich dabei ausschließlich um Zusatzangebote handeln. Dabei darf die Einrichtung keine Regelangebote „outsourcen“. So muss sie nachweisen können, dass sie eigene Regelangebote für Bewegung, Musik etc. vorhält.
- Die Zusatzangebote dürfen in der Woche nicht gehäuft vorkommen und sollen möglichst in Randzeiten liegen.
- Die Zusatzangebote gehören nicht zu den pädagogischen Angeboten der Kita und sind damit auch kein Bestandteil der Einrichtungskonzeption.
- Die Zusatzangebote müssen von den Eltern bzw. Kindern freiwillig in Anspruch genommen werden können – es darf auch keine Bedingung für die Aufnahme in die Kita sein.
- Zudem muss die Einrichtung sicherstellen, dass alle Kinder, die nicht an dem Angebot teilnehmen, während dieser Zeit betreut werden. Dabei verbleiben nichtteilnehmende Kinder in ihrer Gruppe und werden nicht auf andere Gruppen verteilt.
- In der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit hat grundsätzlich die Kita die Verantwortung und Aufsicht.
- Es muss ein Vertrag zwischen den Eltern und dem externen Anbieter vorliegen – die Einrichtung darf hierbei keinen Part haben und die Kostenbeiträge dürfen nicht über die Einrichtung abgewickelt werden. Eine vertragliche Bindung besteht somit ausschließlich zwischen den Eltern und dem Anbieter.
- Der Qualitätsaufsicht gegenüber muss dies entsprechend nachgewiesen werden, um sicherzugehen, dass die Einrichtungen die Fördervoraussetzungen auch erfüllen.
- Solche kostenwirksame externe Angebote zeigt der Einrichtungsträger gegenüber dem örtlichen Träger an.
- Innerhalb der Regelbetreuung sind vom Kita-Alltag abweichende, externe Angebote grundsätzlich allen Kindern in der Gruppe gleichmäßig zugänglich zu machen. Die Finanzierung durch die Eltern muss freiwillig sein.
- Um finanziell schwächere Familien zu schützen und grade diesen Kindern auch die Teilnahme zu ermöglichen, wären z.B. eine Finanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket oder eine Sammelaktion durch die Eltern denkbar. Dabei ist ein Gruppendruck zu vermeiden. Die Kita erhebt für diese externen Angebote keine Zusatzbeiträge

3. *Auch bei Einrichtungen soll es vermehrt vorkommen, dass im Betreuungsvertrag für den Fall einer „vorzeitigen“ Kündigung eine „Weiterzahlung“ der Elternbeiträge (ggf. als Schadensersatz) verlangt wird. Ist das nach dem KiTaG zulässig oder insofern förderschädlich, dass Einrichtungen, die den Eltern solche AGB „stellen“, von der öffentlichen Förderung auszuschließen sind?*

Hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Träger und Eltern besteht Vertragsfreiheit bzw. Satzungsersparnis. Soweit das KiTaG keine Beschränkungen enthält, sind alle Regelungen förderunschädlich. Das KiTaG legt Höchstbeiträge „pro wöchentlicher Betreuungsstunde“ fest. Gemeint sind hiermit die vereinbarten Betreuungsstunden bzw. die Betreuungsstunden des zur Verfügung gestellten Platzes. Elternbeiträge können also auch für Betreuungsstunden verlangt werden, die tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden (Annahmeverzug).

Auf die ergangene zivilrechtliche Rechtsprechung zu entsprechenden AGB-Klauseln wird verwiesen (BGH, Urteil v. 18.02.2016 – III ZR 126/15 –).

4. *Anders als für den Bereich der Kindertagespflege, wo eine Weiterzahlung der Leistungen an die KTPP während der (krankheitsbedingten) Abwesenheit des Kindes geregelt ist, fehlt eine entsprechende Regelung für den Bereich der Kindertagesstätten. Die Förderung wird zwar pro „wöchentlicher Betreuungsstunde“ gewährt, sodass wir davon ausgehen, dass dort (erst Recht) die partielle Abwesenheit eines Kindes nicht förderschädlich ist, gleichwohl wäre hierzu eine gelegentliche Klarstellung hilfreich. (Wo) ist geregelt, dass die Eltern auch für diese Zeit (für die Tagespflege und die Kita) Elternbeiträge zahlen müssen und sich diese nicht nur auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden beziehen?*

Die Gruppenfördersätze für Kindertageseinrichtungen werden unabhängig von der Belegung gezahlt, somit auch unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme (objektbezogene Förderung). Auch der Fördersatz pro betreutem Kind nach § 36 Abs. 2 KiTaG ist so zu verstehen, dass er für einen belegten Platz gezahlt wird (ohne dass es auf die tatsächliche Inanspruchnahme ankommt). Abwesenheiten der Kinder haben in Kindertageseinrichtungen somit keine Auswirkungen auf die Förderung. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen ist der jeweilige Betreuungsvertrag (Entgeltordnung als AGB) bzw. die Gebührensatzung. Entsprechende Regelungen sind daher dort zu treffen.

5. *Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen die Eltern nicht die Betreuung im vollen Umfang des Angebotes wünschen und ihr Kind später bringen und/oder früher abholen wollen? Muss in diesem Fall der Elternbeitrag für das „gebuchte“ oder nur für das tatsächlich in Anspruch genommene Angebot entrichtet werden? (Wie) kann insofern verhindert werden, dass die Eltern die Einrichtung nur „on demand“ in Anspruch nehmen und auch nur bezahlen?*

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Elternbeiträge ist die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit.

6. *Fraglich, wie die Beitragsregelung für diese nur von einem Teil der Eltern (meist wochenweise gebuchten und) genutzten Zeiten nach Einführung des Elterndeckels aussehen kann (in den Schulferien).*

Die Höhe des Elternbeitrages bleibt die in § 31 KiTaG festgelegte, die Beiträge für die gebuchten Zeiten werden anteilig zum Monatsbeitrag berechnet.

Geschuldet wird stets der Monatsbeitrag.

7. *In den Verhandlungsgesprächen gibt es hohen Klärungsbedarf, was „angemessen“ bezogen auf § 31 Absatz 2 KiTaG tatsächlich bedeutet.*

Zu diesem Sachverhalt ändert sich die die Rechtslage nicht – denn auch im alten KiTaG ist geregelt, dass die Verpflegungskosten angemessen sein müssen. Aus der Gesetzesbegründung des neuen KiTaG ergibt sich allerdings, dass Verpflegungskostenbeiträge, die die Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen oder die nicht auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können, nicht angemessen im Sinne des Gesetzes sind.

Um die individuellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen ist ein transparenter und nachvollziehbarer Prozess zur Ermittlung unter Einbeziehung der Elternvertretung und des Beirats vorzunehmen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten hat der Einrichtungsträger der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

8. *Dürfen von den Eltern weiterhin Vereinsbeiträge (bei Trägerschaft durch einen Elternverein) erhoben werden und die Eltern zu Arbeitsleistungen herangezogen werden? Kann diese Heranziehung zu Arbeitsleistungen verpflichtend erfolgen oder nur auf freiwilliger Basis?*

Vereinsbeiträge dürfen nur erhoben werden, sofern sie den Elternbeitragsdeckel aus § 31 Abs. 1 KiTaG nicht übersteigen. Sofern die Satzung des Vereins eine Heranziehung zur Arbeitsleistung vorsieht, ist dies auch weiterhin möglich.

Die Höchstgrenze der Elternbeiträge bleibt auch in diesen Fällen bestehen und es darf keine Umgehung der maximalen Elternbeiträge über Arbeitsleistungen erfolgen. Gleichwohl können freiwillig Vereinsleistungen losgelöst von der Kita-Betreuung erbracht werden.

9. Gem. §31 KiTaG sind Elternbeiträge bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe des Monats anteilig zu erheben. Bei Aufnahme eines Kindes wird der 1. Betreuungstag als Vertragsbeginn (und Beginn des Nutzungsverhältnisses) berücksichtigt. Somit wird der Beitrag im Aufnahmemonat Tag genau berechnet. Der Zeitpunkt des Betreuungsbegins richtet sich nach den personellen Möglichkeiten der Kita, das Kind einzugewöhnen - abhängig von der Anzahl der in dem Beitragsmonat neu aufzunehmenden Kinder.

Manche Standortgemeinden geben per Satzung vor:

"Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich monatlich (12 x im Jahr) in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder vom Tag der Beendigung der Betreuung."

Wird sich nicht an das oben beschriebene Vorgehen gehalten, kündigen die Standortgemeinden an, dass die nicht erhobenen anteiligen Beiträge zu Lasten der Träger gehen.

Fragen:

- a. Steht die geforderte Berechnung des vollen Monatsbeitrages, unabhängig vom Betreuungsbeginn, im Konflikt mit dem Gesetz?
- b. Wird der gedeckelte Elternbeitrag in diesem Fall nicht überschritten?
- c. Ist der Träger zur Leistungserfüllung mit Vertragsbeginn verpflichtet? Dies käme zum Tragen, wenn die Verträge grundsätzlich zum 1. des Monats beginnen und die Eltern auf eine Betreuung ab Vertragsbeginn bestehen, obwohl ggf. der 1. Betreuungstag später geplant ist.

Ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist § 31 KiTaG. Hierbei ist ausdrücklich normiert, dass sich der Elternbeitrag entsprechend verringert, wenn die Vertragslaufzeit/das Nutzungsverhältnis im Laufe des Monats beginnt oder endet (§ 31 Absatz 1 Satz 4 KiTaG). Der Einrichtungsträger ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen grundsätzlich mit Beginn des Vertrages zur Erfüllung der Leistung verpflichtet.

Für die Finanzbeziehung des Einrichtungsträgers mit der Standortgemeinde sind wiederum die Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung maßgebend. Diese Regelung wiederum betrifft nicht die Beitragspflicht der Eltern gegenüber der Einrichtung. Für die Bemessung der Elternbeiträge ist § 31 KiTaG anzuwenden.

SQKM / Finanzierung

1. Welche Kosten je Quadratmeter sind für Mieten zu Grunde gelegt? In welcher Höhe wurden Abschreibungen bemessen?

Sachkostenanteil: Welche Kostenarten sind hier in welcher Höhe erfasst?

Bei dem Sachkostenanteil handelt es sich um einen Pauschalwert, der die anfallenden Sachkosten abdecken soll. Da es sich um einen Pauschalwert handelt, kann eine genaue Aufschlüsselung nicht erfolgen. Den angenommenen Pauschalwerten für die Gemeinkosten liegt eine Kalkulation der Projektgruppe Öffentliche Verwaltung zugrunde, die sich an der Erhebung der KGSt orientiert. Die Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils wird im Rahmen der Evaluation näher betrachtet.

2. *Wenn eine Trennungsrechnung erfolgen soll, muss bekannt sein, welche Kosten über SQKM abgedeckt werden und welche über die Kommune finanziert werden müssten.*

Die SQKM-Standardqualität ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des KiTaG, sodass die SQKM-Standards herausgerechnet werden können. So können in der Abrechnung die Kosten, die über die SQKM-Standardqualität hinausgehen getrennt dargestellt werden (z.B. ein geringerer Elternbeitrag oder mehr Verfügungszeiten als vom Gesetz als Mindeststandard definiert).

3. *§ 17 Abs. 1 Ziff. 3: Bei 5 EGH-Plätzen pro Gruppe entsteht für die Erzieher ein Anspruch auf tarifliche Eingruppierung nach S 8b und nach S 4 für SPA. Findet eine entsprechende Berücksichtigung im SQKM statt?*

Eine diesbezügliche Berücksichtigung findet im SQKM nicht statt. Die Finanzierung der zusätzlichen Förderung durch heilpädagogische Kräfte bei einer Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern erfolgt über die Eingliederungshilfe. Diese übernimmt den Differenzbetrag zwischen den heilpädagogischen Kräften und den im SQKM hinterlegten Fachkräften (S8a und S3).

4. *Aufgrund des 5-stündigen Rechtsanspruchs werden zukünftig sicherlich mehr Eltern 5 statt 4 Stunden nehmen und dadurch mehr Kinder am Mittagessen teilnehmen. Ist der Mehraufwand (erhöhter Betreuungsbedarf, Hilfestellung beim Essen usw.) bei den Gruppenfördersätzen mitberechnet?*

Ist die Gruppe mit einer Öffnungszeit von fünf Stunden pro Tag im Bedarfsplan berücksichtigt, erhält diese auch den Gruppenfördersatz für fünf Stunden. Zusätzlich wird dieser Mehraufwand nicht im Gruppenfördersatz berücksichtigt.

5. *Welche Kosten sind im Sachkostenanteil enthalten?*

- *Sind dort auch Mietkostenanteile enthalten?*
- *Sind im Sachkostenanteil auch Nebenkosten für Miete enthalten?*

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

6. *Die Wohnortgemeinden entrichten einen Finanzierungsbeitrag an den Kreis. Dieser ist bis zum Monatsende zu zahlen. Wie erfolgt das Melde- und Zahlungsverfahren ab 1.1.2021 organisatorisch in der Praxis? Fordert der Kreis die Gemeinden zur monatlichen Zahlung unter Beifügung eines Nachweises der Ermittlung der Kinderzahlen (Kitas aus der Datenbank, Tagespflege aufgrund der beim Kreis vorliegenden Daten) auf?*

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass zum 16. eines Monats durch die Kita-Datenbank die finanzierungsbegründenden Unterlagen und Begleitschreiben für die örtlichen Träger erstellt werden. Diese werden dann unter Angabe eines Kassenzeichens und einer Bankverbindung an die jeweilige Verwaltung der Wohngemeinde übermittelt, welche dann zur Zahlung aufgefordert wird.

Die finanzierungsbegründenden Unterlagen werden für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erstellt, für die die jeweilige Wohngemeinde zahlen muss.

7. *§ 53 Pauschalsatz pro Kind: Wann steht der Pauschalsatz pro Kind in Kindertageseinrichtungen fest und wie wird dieser ermittelt und durch den Kreis den Gemeinden bekannt gegeben?*

Die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind wird in § 53 KiTaG geregelt. Bei dem Pauschalsatz pro Kind handelt es sich um einen einheitlichen Wert, der nicht individuell festgelegt wird.

8. *Hat eine Kita, die am 01.08.2020 in Betrieb geht und die Betriebserlaubnis erhält, Anspruch auf Strukturausgleich? Die Planung der Kita hat in 10.2017 begonnen (sehr große Bewegungshalle, große allg. Fläche).*

Nein, denn die Vorschrift zur Gewährung eines Ausgleichs für Strukturnachteile findet im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 3 KiTaG noch keine Anwendung. In der Evaluation wird ermittelt werden, in welchen Fällen ein Strukturausgleich erfolgt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, ob die Bewegungshalle zu einem Strukturausgleich führen würde.

Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, die Bewegungshalle in die Finanzierungsvereinbarung mit aufzunehmen und darüber zu finanzieren.

Aus der Betriebserlaubnis ergibt sich kein Finanzierungsanspruch.

9. *Längere Betreuungszeiten der Hortgruppen in den Schulferien: Es ist unklar, wie die Gruppenförderung angesichts der Stichtagsregelung ermittelt wird, zumal es vor Ort zumeist feste Schließzeiten- und Ferienbetreuungsregelungen gibt (z. B. immer die ersten 3 oder letzten 3 Wochen der Sommerferien, die nicht immer über den künftigen gesetzlichen Stichtag hinaus liegen).*

Eine Frage bezüglich des Elternbeitrages für Hortgruppen: Die Hortgruppen in einer Beispiel-Kita sind regulär ab 12:00 (bis 17:00) Uhr geöffnet, aber in den Ferienzeiten ab 7:00 Uhr. Die Kita, die nur zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen hat, kommt demnach auf 11 Wochen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit höher ist als in den anderen 40 Wochen? Hätte das Auswirkungen auf die Berechnung des maximalen Beitrags?

Werden längere Betreuungszeiten in den Schulferien angeboten, kann für die Berechnung eine durchschnittliche Betrachtungsweise in Bezug auf die Wochenstunden erfolgen.

10. *Wie wird die Zahlung von auswärtigen Kindern zukünftig erfolgen? Ist die Zahlung monatlich zu leisten?*

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechnet den Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde gemäß § 51 KiTaG ab. Für Kinder, die außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs betreut werden, wird eine Abrechnung durch den örtlichen Träger erstellt, in dessen Gebiet das Kind zum monatlichen Stichtag in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird. Der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde ist gem. § 51 Abs. 3 KiTaG monatlich zu zahlen.

11. *Wie werden Förderungen beim Kreis durch Platzreduzierung für unter 9-monatige Kinder und Integration beantragt?*

Eine Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG für ein Kind, welches zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, wird über die Landesweite Kita-Datenbank automatisiert ermittelt und bei der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt. Eine gesonderte Antragsstellung ist daher hierfür nicht erforderlich.

Der Einrichtungsträger beantragt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Platzzahlreduzierung nach § 25 Abs. 5 KiTaG unter Darlegung der Gründe. Der örtliche Träger entscheidet über diesen Antrag. Bei positiver Bescheidung erfasst er diese Platzzahlreduzierung in der Landesweiten Kita-Datenbank unter der Gruppen-Konfiguration.

12. Es gibt in der Stadt X zwei „inklusive Krippengruppen“. Die Gruppen haben je 10 Kinder, davon 2 mit Handicap. Alle Eltern zahlen den Elternbeitrag. Die Stadt bezuschusste bislang einen höheren Personalschlüssel (Erziehern und Heilpädagogin als Erst- und Zweitkraft, ergänzend eine SpA als Drittkraft).

Frage: § 25 Absatz 5 regelt die Reduzierung von Regelgruppengrößen, bei Förderung von Kindern mit Behinderung, bzw. von Behinderungen bedrohten Kindern. Bis dato gab es dies nur im Ü3-Bereich. Werden auch Krippengruppen reduziert, wenn dort behinderte Kinder betreut werden? Was wird aus unseren inklusiven Krippengruppen? Können die noch so fortbestehen?

Die Regelung nach § 25 Abs. 5 KiTaG sieht keine Einschränkungen vor. Somit können die Plätze auch im U3-Bereich reduziert werden. Damit ist ein Fortbestand der inklusiven Krippengruppen möglich.

Platzzahlreduzierungen werden an dem Betreuungsaufwand pro Gruppe Einzelfall festgestellt. Sollte der Bedarf für eine Reduzierung bestehen, muss die Gruppengröße verringert werden.

13. In den Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Nr. 1 finden wir die Hinweise, dass für eine SQKM-Förderung zum einen eine Betriebserlaubnis vorhanden sein muss und auf der anderen Seite die Aufnahme der Plätze in den Bedarfsplan erforderlich sind. Wie ist mit Situationen umzugehen, in denen im Einzelfall die Betriebserlaubnis einen höheren Standard fordert, als die Förderung nach SQKM hergibt?

Beispiel:

Eine mittlere Kindergartengruppe, die üblicherweise mit einem FKS von 1,5 gefördert wird, befindet sich in einem separaten Gebäude, räumlich etwas entfernt von dem StammkitaHaus. Da sich die Kolleginnen im Haupthaus nicht in Rufweite befinden, fordert die Trägersaufsicht aufgrund dieser besonderen Konstellation und für den denkbaren Notfall ausnahmsweise die Anwesenheit von durchgängig zwei Kräften bei den Kindern in der Gruppe in dem Nebengebäude.

Bisher wurden solche Besonderheiten durch die Möglichkeiten der individuellen Förderung durchaus durch den örtlichen Träger abgefangen. Dafür besteht derzeit jedoch keine Möglichkeit mehr.

Wird die Möglichkeit gesehen, von der standardisierten gruppenspezifisch vorgesehenen Förderhöhe des Gesetzes (in dem Beispiel 2,0 anstelle 1,5) abzuweichen? Oder wird hier allein eine Lösungsmöglichkeit im kommunalen Finanzierungverantwortungsbereich (in dem Beispiel über den Finanzierungsvertrag mit der Standortkommune) gesehen?

Grundvoraussetzung zum Betrieb der Kita und zum Erhalt der Fördermittel ist selbstverständlich die Betriebserlaubnis. Soweit diese über das KiTaG hinausgehende Anforderungen an den Betrieb der Kita hat, müssen diese eingehalten werden. Im Hinblick auf die Fördermittel erhält die Kita die im Rahmen des KiTaG/SQKM vorgesehenen Fördersätze und die darüber hinausgehenden Qualitäten müssten von der Standortgemeinde oder dem örtlichen Träger im Sinne von § 16 Abs. 1 KiTaG getragen werden.

14. Augenscheinlich wird auch dann ein Abzug der SQKM-Zuweisungen getätigt, wenn über die Regelgruppenbelegung von 20 hinaus ein 21. oder 22. Kind betreut wird und dieses nicht aus S-H kommt. Dies erscheint nicht sachgerecht, solange die volle Regelgruppenstärke mit Kindern aus SH erreicht wird.

Denn im Ergebnis erhält der örtliche Träger für die betreffende Gruppe auch ohne die nicht in SH wohnenden Kinder 20 (oder gar 21...) Wohngemeinde- und Landesanteile, gibt aber nur einen gekürzten SQKM-Satz weiter und „bereichert“ sich somit zu Lasten der Standortgemeinde (bzw. ab 2025 zu Lasten des Trägers) mit jedem außerhalb SH wohnenden „Überhangskind“.

Entspricht das der Gesetzeslage? Gibt es hier eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden sollte, um die o. g. Schieflage aufzulösen?

Der Abzug erfolgt, da die Förderung von Kindern von außerhalb Schleswig-Holsteins nicht über das SQKM finanziert wird. Bei Aufnahme eines Kindes von außerhalb Schleswig-Holsteins geht das KiTaG von einer anderweitigen Finanzierung der Vollkosten des Platzes aus. Der Abzug führt aufgrund der sicherzustellenden anderweitigen Finanzierung also nicht zu einem Nachteil für die Standortgemeinde bzw. den Träger. Würde bei Belegung des 21. Platzes durch ein Kind von außerhalb Schleswig-Holsteins dennoch der volle Gruppenfördersatz gezahlt, wäre die Gruppe – einschließlich der SQKM-fremden Mittel – überfinanziert.

Kindertagespflege

1. Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Kinder, die eine KTP außerhalb des Kreisgebietes besuchen, derzeit kindbezogen bis zum maximalen Fördersatz (unseres Kreises). Die KTPP muss dazu eine Pflegeerlaubnis vorweisen, die unseren Ansprüchen im Kreis genügt. Ab dem 01.08.2020 zahlen Eltern maximal 5,66 € bzw. 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde, d. h. die Differenz zum Vergütungssatz der KTPP pro Stunde und Kind zahlen Land und Wohngemeinde. Hinsichtlich der **Betreuung von Kindern bei KTPP in anderen Bundesländern** stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob hier der Vergütungssatz pro Stunde und Kind nach Vorgabe des jeweiligen Landes gilt oder der Mindestsatz des KiTaG Anwendung findet.

Die Mindestvergütungssätze nach dem KiTaG gelten immer, wenn ein schleswig-holsteinisches Kind gefördert wird. Auf den Ort der Ausübung der Kindertagespflege oder den Wohnort der Kindertagespflegeperson kommt es nicht an.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist auch dann vom Kreis zu zahlen, wenn die Pflegeerlaubnis von einem anderen örtlichen Träger erteilt wurde und die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach Auslegung des für die Förderung des Kindes zuständigen örtlichen Trägers nicht erfüllt wären.

2. Sind zwei unterschiedliche Verfahren (Sozialversicherungspflichtige und freiberufliche Kindertagespflege) möglich? Gibt es eine gesetzeskonforme Lösung?

Die Kindertagespflege kann sowohl freiberuflich als auch im Anstellungsverhältnis erfolgen.

Dies ergibt sich auch aus § 44 Absatz 2 KiTaG.

3. Ebenfalls haben wir KTPP, die aufgrund ihrer örtlichen Lage auch Kinder aus anderen Bundesländern betreuen, so z. B. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Hamburg. Sofern der Höchstfördersatz in diesen Ländern niedriger ist als in S-H, hat die KTPP keinen Anreiz mehr, solche Kinder aufzunehmen. Oder ist vorgesehen, dass hier in irgendeiner Weise ein Ausgleich geschieht? Und wenn ja, wie?

Dürfen wir als Kreis einen höheren Elternbeitrag als den im Gesetz vorgegebenen fordern, weil die betreffenden Familien nicht in Schleswig-Holstein wohnen? Können wir die Gemeinden der anderen Bundesländer in irgendeiner Form verpflichten, den bei uns geltenden Satz zu zahlen/fördern? Inwiefern ist hier der Zahlungsstrom betroffen? Zahlen Eltern aus anderen Bundesländern ihren Beitrag an uns und die KTPP erhält für diese Kinder ihre lfd. Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Die Zahlung und Höhe des Kostenbeitrags und der laufenden Geldleistung bei Förderung von Kindern aus anderen Bundesländern regelt das Landesrecht des anderen Bundeslands bzw. der dort zuständige örtliche Träger. Die Eltern zahlen ihren Kostenbeitrag an den dortigen örtlichen Träger und die Kindertagespflegeperson erhält von dort ihre laufende Geldleistung.

- 4. Zudem ist die Frage aufgetreten, ob KTPP **weniger als den Mindestsatz** verlangen dürfen. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn wir an die Betreuung von Kindern **aus anderen Bundesländern** denken, deren Förderhöchstgrenze niedriger ist als die Förderung nach unserem neuen Landesgesetz. Oder auch dann, wenn die KTPP aus steuerlichen Gründen nicht zu viel verdienen wollen.*

Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland bei einer Kindertagespflegeperson in Schleswig-Holstein betreut, erfolgt die Finanzierung außerhalb des KiTaG (vgl. hierzu Antwort zu Frage 3).

Im Rahmen einer Betreuung eines Kindes aus Schleswig-Holstein gilt das KiTaG. Eine Unterschreitung der Mindestsätze ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 2).

- 5. Das Erscheinen von Kindertagespflegestellen im Elternportal der Kita-Datenbank ist für Kindertagespflegepersonen nicht verpflichtend. Zu Abrechnungszwecken ist die Aufnahme von allen Kindertagespflegepersonen auf Verwaltungsebene der Kita-Datenbank jedoch sinnvoll bzw. notwendig. Können Kindertagespflegestellen auf Verwaltungsebene in die Datenbank aufgenommen werden, ohne mit „Name der Tagespflegestelle“, „Amt“, „Art“ und „Träger“ im Elternportal sichtbar zu werden? Das Abstellen der automatischen Sichtbarkeit im Elternportal erscheint zwingend notwendig, wenn Kindertagespflegepersonen nur auf Antrag in der Datenbank sichtbar werden dürfen. Hieran scheint das Land/dataport noch nicht gedacht zu haben?*

Für den Fall, dass die jeweilige Kindertagespflegeperson ihr Betreuungsangebot nicht über das Elternportal veröffentlichen lassen möchte, ist das Angebot nicht im Elternportal aufzuführen.

Sie können prüfen, ob das Profil zu dieser Kindertagespflegeperson im Elternportal angezeigt wird, in dem sie die Akte der Kindertagespflegeperson öffnen, den Reiter „Freie Plätze“ auswählen. In einem Kästchen wird mit einem Haken angezeigt, ob eine Anzeige zugelassen ist. Sollte die Kindertagespflegeperson die Anzeige nicht wünschen, ist dieser Haken nicht zu setzen.

Stadt Kiel Tagespflege "Tagespflegeperson Test 123"

Name: Tagespflegeperson Test 123 Träger: Landeshaupt...

Profil - Person

Profil - Betreuung

Ansprechpartner

Kinder

Kapazitäten

Freie Plätze

Warteliste berücksichtigen bis: Prio 4

Freie Plätze Ampel im Elternportal

Online-Anmeldungen zulassen Profil im Elternportal anzeigen

Monat	Kap. n. Betr.	Soll-Bel.	Ist-Bel.
...			

6. *Ist vorgesehen, dass die jährliche Landesstatistik zur Kindertagespflege (Stichtag 01.03.) zukünftig aus der Kita-Datenbank generiert wird? Zurzeit ist es Aufgabe der jeweiligen Kreise, die Landesstatistik zu füllen; in Zukunft sollten alle notwendigen Informationen für die Landesstatistik aus der Datenbank hervorgehen, oder?*

Ziel ist es, dass die Daten automatisch generiert werden können. Dazu werden aktuell Erweiterungen mit dem Hersteller besprochen.

7. *Wie läuft das eigentlich genau mit der Beteiligung/Heranziehung der Eltern bei der Kindertagespflege? Analog dem Verfahren bei den KiTas (Beitrag bis zum Deckel bzw. laut Satzung und wer nicht leisten kann, stellt Antrag nach § 90 II) oder analog dem Verfahren wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. bisherigem Bruttoprinzip (wir überprüfen in jedem Einzelfall das Einkommen und holen uns nach Festlegung das Geld höchstens aber Elterndeckel)?*

Das Verfahren zur Sozial- und Geschwisterermäßigung bei der Kindertagespflege ist ab dem 1. August 2020 identisch mit dem Verfahren bei den Kindertageseinrichtungen.

8. *Bei den Kindertagespflegepersonen scheint es gängige Praxis zu sein, dass diese von den Eltern in dem zu schließenden Betreuungsvertrag im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Eltern (z. B. weil diese für das Kind einen Krippen- oder Kita-Platz gefunden haben) eine Weiterzahlung der Teilnehmerbeiträge unmittelbar an die Kindertagespflegeperson verlangen. Auch kommt es vermehrt dazu, dass die Kindertagespflegepersonen eine „Reservierungsgebühr“ erheben, die später auf die Elternbeiträge angerechnet bzw. zurückgezahlt wird, wenn das Kind den Platz tatsächlich in Anspruch nimmt, aber einbehalten wird, wenn dies nicht der Fall ist. Liegt auch in diesem Fällen einer weitergehenden zivilrechtlichen Abrede unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Kind nicht (mehr) betreut wird, ein Fall des § 44 Abs. 5 KiTaG vor, nach dem die entgegen Satz 1 „verlangten“ zusätzlichen Zahlungen auf die öffentliche Förderung (im Fall des Nichtantritts des Platzes: auf welche?) anzurechnen sind?*

Für Zeiträume, in denen die Förderung nach § 44 Abs. 3 KiTaG als beendet gilt, sind weder Elternbeiträge an den örtlichen Träger zu entrichten noch besteht ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Zahlung der laufenden Geldleistung für das Kind.

Vereinbart die Tagespflegeperson für diese Zeiträume (für den Fall des Annahmeverzugs) eine Vergütung, ist diese weder „zusätzlich“ im Sinne des § 44 Abs. 5 KiTaG noch kann sie auf die laufende Geldleistung angerechnet werden, die für diesen Zeitraum ja gar nicht gezahlt wird. Auch „Reservierungsgebühren“ dürfen nicht dazu führen, dass Eltern für einen Zeitraum weitere finanzielle Verpflichtungen als den Elternbeitrag an den örtlichen Träger zu tragen haben. Nehmen Eltern den zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz tatsächlich nicht in Anspruch, werden die Beitragssatzungen regelmäßig eine Beitragspflicht vorsehen, bis die Förderung nach § 44 Abs. 3 KiTaG als beendet gilt (d.h. solange der örtliche Träger zur Zahlung der laufenden Geldleistung verpflichtet ist).

Auf die ergangene zivilrechtliche Rechtsprechung zu entsprechenden AGB-Klauseln wird verwiesen (BGH, Urteil v. 18.02.2016 – III ZR 126/15 –).

9. *Welche Kosten sind für das Vertretungsmodell im SQKM für die jeweiligen Kreise inkludiert?*

Im SQKM sind keine gesonderten Anteile für die örtlichen Träger in Bezug auf die Vertretungskosten in der Kindertagespflege ausgewiesen. Diese Anteile wurden als Nebenrechnung zur Berechnung zu dem Wert einer Wochenstunde nach § 53 Abs. 2 KiTaG ermittelt.

Die Berechnung ist umfangreicher und wurde daher als Anlage beigefügt. Insgesamt beläuft sich der Wert pro Kind und Stunde, der anteilig im Wochenstundenwert enthalten ist, auf 0,26 €.

10. In der Begründung zu § 31 heißt es: „Bezugspunkt des höchstens zu zahlenden Beitrags ist die Anzahl der in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungsstunden.“ Nach §44 (3) erfolgt die Zahlung auch, wenn das Kind die Leistung bis zu 8 Wochen nicht nutzt. Wer zahlt, wenn nach § 31 Eltern nur in Anspruch genommene Stunden zahlen? Oder zahlen Eltern vereinbarte Stunden?

Die Eltern zahlen die Elternbeiträge für die vereinbarten Betreuungsstunden. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht.

11. In § 46 ist geregelt, dass KTHP mit einer pädagogischen Berufsausbildung einen Anerkennungsbetrag von mindestens 5,05 € erhalten. Wie definieren sich pädagogische Berufsausbildungen? Hier wäre ein Gleichstellungserlass/ eine VO mit Nennung von Berufsgruppen und Qualifizierungen seitens des Landes wie auch bei den KiTas wünschenswert. Wurde Analogie zur Kita vergessen?

§ 46 kann so ausgelegt werden, dass § 28 KiTaG sowie die Personalqualifikationsverordnung bei der Definition der „pädagogischen Berufsausbildung“ entsprechend anzuwenden sind. Wer als Fachkraft in einer Kita tätig sein kann, muss auch Anspruch auf den erhöhten Anerkennungsbetrag haben.

12. Sind weitere Landesinvestitionsförderungen wie z. B. die bisherigen 1.500,00 € Erstausstattung angedacht bzw. noch möglich oder fällt diese in Zukunft weg?

Die Richtlinie zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2022) regelt unverändert in der dortigen Nr. 5.2, dass Kindertagespflegepersonen als Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit 1.500 Euro je Tagespflegeperson gefördert werden können.

Mit Inkrafttreten des KiTa-Reform-Gesetzes wird die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen außerhalb des SQKM-Satzes als ergänzende Förderung bestehen bleiben. Dabei können die örtlichen Träger pro Betreuungsgruppe für bis zu sechsjährige Kinder auch Kindertagespflegepersonen bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen. Voraussetzung ist, dass die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertagespflegeperson eine Sprachbildung unter Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen ausdrücklich vorsieht und die Fachkräfte entsprechend fortgebildet wurden. Die Mittel können bis zum 1. Oktober 2020, für die Jahre 2021 und 2022 jeweils bis zum 1. April beantragt werden.

13. Ist festgelegt, wer im Bereich der Kindertagespflege zukünftig Antragsteller ist? Kindertagespflegeperson oder Sorgeberechtigte/r? Bzw. kann dies durch Satzung des Kreises geregelt werden?

Der Rechtsanspruch richtet sich an das zu betreuende Kind, dessen Sorgeberechtigten diesen Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger geltend machen. Die Kindertagespflegeperson hat ggf. gesonderte Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger, die sich jedoch nicht auf das grundlegende Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses beziehen (abgesehen davon, den Betreuungsvertrag nicht anzunehmen). Diesen „initial-Antrag“ können nur die Sorgeberechtigten stellen. Geregelt ist dies im SGB VIII und wird durch Landesrecht nicht berührt.

Die laufende Geldleistung hingegen wird durch den örtlichen Träger ausgezahlt. Ein Antragserfordernis ist gesetzlich hierfür nicht vorgeschrieben.

14. Bleibt weiterhin der Kreis für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig in dessen Gebiet das betreute Kind wohnhaft ist? Oder ist der Kreis in dessen Gebiet die Tagespflege stattfindet zuständig?

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII durch den für das Kind zuständigen örtlichen Träger.

15. Bei uns ist es so, dass wir Kindertagespflegepersonen (KTPP) haben, die Kinder betreuen, die aus einer Wohnortgemeinde eines anderen Kreises kommen und wir haben in Kinder, die bei einer KTPP in einer Standortgemeinde im Nachbarkreis betreut werden. Wir grübeln gerade über den Zahlungsfluss ab 1.8.2020. Bisher haben wir als örtlicher Träger der Jugendhilfe für Kinder aus unserem Zuständigkeitsbereich den Anerkennungsbetrag (der vor Ort über dem SQKM liegt) direkt an die KTPP im Nachbarkreis gezahlt. Verstehen wir es richtig, dass wir jetzt als Wohnortgemeinde für dieses Kind den Betrag nach SQKM an den Nachbarkreis zahlen und der Nachbarkreis die Zahlung an die KTPP zahlt, obwohl wir belegen?

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit einhergehend auch die Zahlung gemäß § SGB 23 VIII besteht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin. Die Zuständigkeit für die Kindertagespflege richtet sich genau wie bisher nach dem § 86 SGB VIII. Da es sich hierbei um bundesrechtliche Vorgaben handelt, erfolgen durch das Kindertagesförderungsgesetz hierzu keine Änderungen in der bisherigen Zuständigkeit. Demzufolge können die bisherigen Zahlungsströme beibehalten werden.

16. Welche Rolle und welche Rechte haben die freien Träger in Bezug auf die Vermittlungsstelle der KTPP?

Der örtliche Träger kann sich entscheiden, die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege an einen Träger zu übertragen. Für die landesweite Kita-Datenbank wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem Sie die beauftragte Stelle benennen können. Dann erhält die mit der Dateneingabe beauftragte Stelle die Berechtigungen zur Eingabe von Kindertagespflegepersonen und der betreuten Kinder in der Landesweiten Kita-Datenbank.

17. Wie wird die Zahlung von auswärtigen Kindern (jugendamtsübergreifende Betreuung in KTP) zukünftig erfolgen? Ist die Zahlung monatlich zu leisten?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechnet den Finanzierungsbeitrag der Wohn-gemeinde gemäß § 51 KiTaG ab. Für Kinder, die außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs betreut werden, wird eine Abrechnung durch den örtlichen Träger erstellt, in dessen Gebiet das Kind zum monatlichen Stichtag in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird. Der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde ist gem. § 51 Abs. 3 KiTaG monatlich zu zahlen.

18. Abweichende Regelungen unter den örtlichen Trägern

Gerade in der Kindertagespflege haben die örtlichen Träger von den Möglichkeiten eigener Regelungen über den landesgesetzlichen „Mindeststandard“ hinaus durchaus Gebrauch gemacht. Konkret wurde dies insbesondere bei Anerkennung weiterer Ausfalltage oder auch teilw. höherer Anerkennungsbeträge für die Betreuungsleistung/ Sachkosten oder auch bei teilw. Erstattung der Beiträge für Krankenversicherung und Altersvorsorge.

Jugendhilferechtlich gefördert wird das Kind, welches in dem eigenen Kreis wohnhaft

ist. Gelten für dieses Kind die Regelungen laut Satzung des Wohnsitzkreises oder muss der zahlungsverpflichtete Wohnortkreis (ähnlich wie im Pflegekinderwesen) die „Verhältnisse am Ort der Pflegestelle“ anwenden, sprich den ggf. höheren Beitrag nach dortiger Satzung leisten, der ja nicht in dieser Höhe über das SQKM refinanzierbar ist? Wirken günstigere Regelung bestimmter Kreise/ kreisfreier Städte bei Grenzübertritt also zulasten der anderen?

Bei der Zahlung der laufenden Geldleistung ist zwischen verschiedenen Zuständigkeiten zu unterscheiden.

Zum einen legt der örtliche Träger d. ö. J. innerhalb seiner Zuständigkeit die Höhe der laufenden Geldleistung durch Satzung fest. Dies folgt grds. aus dem Bundesrecht (§ 23 Abs. 2a SGB VIII) und wurde auch im KiTaG entsprechend umgesetzt (§ 45 KiTaG). Zum anderen ist der örtliche Träger für die Zahlung der laufenden Geldleistung für die Förderung eines Kindes aus seinem Zuständigkeitsbereich zuständig. Die Zuständigkeit bezüglich der Zahlung der laufenden Geldleistung orientiert sich –wie bereits im alten System – am Kind, sodass auch bei Förderung des Kindes in einem anderen Kreis die Höhe der „eigenen“ laufenden Geldleistung gezahlt wird.

Darüber hinaus bleibt es den Akteur/innen vor Ort unbenommen, Differenzen in der Höhe der laufenden Geldleistung auszugleichen. Hierzu besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht.

Ein Beispiel dazu: Kreis A hat hohe Standards und zahlt entsprechend höhere Beiträge an die Kindertagespflegeperson (KTPP) und der Kreis B zahlt die Mindestbeiträge für die Standardqualität. Wird also ein Kind aus dem Kreis A im Kreis B gefördert, zahlt dieser auch für die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis B den höheren Betrag. Die KTPP erhält dann also ggf. vier „reguläre Beiträge“ für Kinder aus dem Kreis B und einen höheren Beitrag für das Kind aus dem Kreis A.

Andersherum gilt es genauso: wird ein Kind aus dem Kreis B im Kreis A bei einer KTPP betreut, erhält die KTPP trotz der vom Kreis A gezahlten erhöhten Qualität „nur“ den Mindestbeitrag für die erhöhte Qualität.

19. Zeitweise Betreuung von mehr als fünf Kindern im Rahmen von Vertretung

Im Sinne verlässlicher Vertretung werden verschiedenste Modelle/ Varianten angewandt und erprobt. In Zusammenhang des sog. Kleeblattmodells, welches auf das Vorhalten eines (kostspieligen) Freihalteplatzes aufbaut (fünf minus eins), stellte sich die Frage, ob eine Kindertagespflege im Falle von kurzfristiger Vertretung insb. krankheitsbedingter Ausfall der Stammtagesmutter nicht auch zeitlich eng begrenzt mehr als fünf Kinder betreuen darf.

Die Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen stellt hierzu die Frage, ob der örtliche Träger insoweit die Erlaubnis für bestimmte und besonders geprüfte Konstellationen erweitern dürfte? Mit Blick auf den § 43 stellt sich sogar die Frage, ob es solch einer besonderen Erlaubniserweiterung überhaupt bedarf, denn es mangelt in solchen Fällen bei den Vertretungskindern an dem Tatbestandsmerkmalen „länger als drei Monate“, insoweit könne der Erlaubnisvorbehalt laut Abs. 1 gar nicht angesprochen sein.

Nein, eine Betreuung von mehr als fünf Kinder ist auch im Vertretungsfall nicht möglich.

20. Ausfalltage

Handelt es sich in Fällen von mit allen Eltern in einer Kindertagespflegestelle konkret

abgestimmten Urlaubszeiten um Ausfallzeiten im Sinne des § 44 Abs. 4 Ziffer 3 KiTaG oder nicht?

Auch diese „abgestimmten Urlaubszeiten“ sind Ausfallzeiten im Sinne des § 44 Abs. 4 Nr. 3 KiTaG.

21. In § 43 KiTaG ist geregelt: "Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumen."

Die Anwesenheit der eigenen Kinder einer Kindertagespflegeperson führt zu einer Reduzierung der Betreuungsplätze. Das bedeutet, wenn zum Beispiel die externe Betreuung des/der eigenen Kindes/r einer KТПP ausfällt oder Ferien sind, dass diese in entsprechender Höhe ggf. mehreren Tageskindern die Betreuung verweigern muss. Dies führt zu Konflikten und benachteiligt KТПP mit eigenen Kindern unverhältnismäßig bei der Berufsausübung.

Zwar ist im § 43 SGB VIII und im § 37 JuföG SH klar geregelt ist, dass bis zu fünf "fremde" Kinder betreut werden dürfen, aber in der Praxis kommt es aufgrund des fehlenden Wortes "fremde" (Kinder) im KiTaG SH zu der Annahme, dass die Kinder der Kindertagespflegeperson nicht betreut werden dürfen.

Die nach § 43 SGB VIII, § 37 Abs. 2 JuföG erteilte Kindertagespflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann aber unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands der im Haushalt lebenden Kinder ggf. auch nur für eine geringere Zahl an Kindern erteilt werden oder vor diesem Hintergrund mit Auflagen versehen werden.

§ 43 Abs. 1 KiTaG enthält keine weitergehende Einschränkung der Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder. Wenn die Kindertagespflegeerlaubnis also diesbezüglich keine Einschränkung vornimmt, kann nicht unter Berufung auf § 43 KiTaG eine Beschränkung vorgenommen werden. Die Norm regelt die Abgrenzung der Förderung in Kindertagespflege von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Absatz 1 Satz 1 definiert Kindertagespflege als regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Nach § 43 Absatz 3 ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad keine Kindertagespflege. Bei den gleichzeitig anwesenden fünf Kindern nach § 43 Abs. 1 KiTaG handelt es sich also um Kinder, die nicht unter Absatz 3 fallen. Das Wort „fremd“ braucht es daher nicht. Im Ergebnis bedeutet dies somit, dass die Kindertagespflegekinder grundsätzlich auch dann betreut werden können, wenn – wie oben als Beispiel benannt – die eigenen Kinder in der Ferienzeit nicht extern betreut werden, sondern zugegen sind.

22. In § 44 Absatz 5 KiTaG ist vorgesehen: "Die KТПP verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für die Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge."

Da leider einige örtliche Träger die Verpflegungskosten deckeln (z.T. max. 40,00 €) können die Kindertagespflegepersonen (KТПP) keine angemessene gesunde Ernährung anbieten oder besondere Aktivitäten durchführen. Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sollten selber über die Höhe des Entgelts entscheiden.

Die Höhe des Verpflegungsentgelts vereinbaren die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern. Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist davon abhängig, dass das Verpflegungsentgelt angemessen ist. „Angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; der örtliche Träger hat keine Deutungshoheit. Die Gewährung der laufenden Geldleistung darf nicht von strengeren Vorgaben für das Verpflegungsentgelt abhängig gemacht werden als die Einhaltung der Angemessenheit, vgl. § 44 Abs. 6 S. 1 KiTaG.

Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nr. 4 KiTaG:

1. *Woraus ergibt sich rechtlich die 25%-ige Kürzung der SQKM-Förderung in Fällen des § 57 Absatz 3 Nr. 4 KiTaG?*

Der Personalkostenanteil nach § 37 KiTaG bemisst sich nach den VZÄ, die zur Erfüllung des Mindestbetreuungsschlüssels notwendig sind. Die Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG wirkt so, dass statt des Mindestbetreuungsschlüssels 2,0 nur der Mindestbetreuungsschlüssel 1,5 einzuhalten ist und daraus wiederum ergibt sich die Absenkung der Förderung.

Berechnungstool

1. *Sind die Beträge, die der Kommune nach dem Berechnungstool zustehen, die tatsächlichen Beträge oder wird noch eine Verwaltungskostenpauschale für den jeweiligen Kreis abgezogen?*

Eine Verwaltungskostenpauschale für die Kreise wird nicht von den Beträgen aus dem Berechnungstool abgezogen.

2. *Die Stunden für die notwendigen Ausfallzeiten werden im Tool auf die Vollzeitstelle mit 2.036 Stunden berechnet. Das unterstellt, dass diese das ganze Jahr geleistet werden können. In der Realität können die notwendigen Ausfallzeiten jedoch nur innerhalb der Jahresöffnungszeit der Kita geleistet werden.*

Es handelt sich bei der Stundenzahl um eine pauschale Festsetzung, die jetzt nicht geändert, sondern im Rahmen der Evaluation überprüft wird.

3. *Im Tool müssen auch Ausfallzeiten der Leitungskräfte Berücksichtigung finden.*

Eventuelle Fehlzeiten für Leitungskräfte sind im aktuellen Gesetz nicht berücksichtigt. Dies gilt entsprechend ebenso für das Tool.

4. *Wie wird die Ferienbetreuung des Hortes im Prognoserechner bei der gruppen- und kindbezogenen Förderung berücksichtigt?*

Sollten in den Ferien längere Betreuungszeiten angeboten werden als während der Schulzeit, muss eine netto Durchschnittsbetrachtung der Betreuungsdauer angenommen werden, um die Förderung zu berechnen.

5. *Ist hinsichtlich der Änderung der „Einordnung“ von Heiligabend und Silvester als Nicht-Feiertage, die im Tool hinterlegte Formel angepasst?*

Nein, im Rahmen der Evaluation wird dies aber näher betrachtet. Im Tool werden die Schließtage im Allgemeinen hinterlegt.

6. *Die Formeln müssen sichtbar gemacht werden, um den Berechnungshintergrund in den Verhandlungen zwischen Träger und Kommune transparent zu haben.*

Um zu vermeiden, dass im Kontext von Berechnungen und bei der Anwendung der Formeln Fehler passieren, hat sich das MSGJFS dazu entschieden, keine „offene“ Version zur Verfügung zu stellen.

Randzeiten

1. *Randzeiten (Personelle Besetzung / Kindertagespflege in Randzeiten? Als selbständig tätige Person mit Betreuungsvertrag? Anstellungsverhältnis beim Kita-Träger? Disponibilität der Förderungshöhe)*

Die Kindertagespflegeperson kann sowohl als selbständig Tätige oder aber als Angestellte beim KiTa-Träger oder einem anderen Beschäftigungsgeber in der KiTa tätig werden. Hierfür muss das Angebot der Kindertagespflegeperson zeitlich so gelegt werden, dass es vor oder nach den regulären Betreuungszeiten der Kita stattfindet.

2. *Lösungsvorschlag, dass Kindertagespflegepersonen in den Räumen der Kitas tätig werden können:*

Im Gesetzesentwurf war eine Förderung von Kindern in Kindergärten verbunden mit einer (Förderung von) zusätzlicher Betreuung durch Kindertagespflegepersonen in den gleichen Räumen ausgeschlossen. Unabhängig davon, dass ich bei Kitas an „Familienalltagsähnlichen Räumen“ zweifle, ist dieser Satz aber rausgeflogen und steht nicht mehr im fertigen Gesetz. Wie ist das Nebeneinander oder Miteinander hier nun genau möglich?

Kindertagespflegepersonen können zwar in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung Kinder betreuen, allerdings ausschließlich außerhalb der Gruppenöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung.

3. *Was ist für die Gemeinden die beste Lösung zur Festlegung der Rand- und Bedarfszeiten?*

Es ist vor Ort zu prüfen, was jeweils die geeignetste Lösung ist.

4. *§ 10 - Definition Randzeitgruppen: Wann ist es sinnvoll in Abgrenzung zur Aufstockung der Betreuungszeit einer Gruppe eine Randzeitgruppe einzurichten?*
5. *Randzeitenbetreuung nicht mehr möglich? Wie soll das funktionieren? Eltern würden nur 20 ct/Stunde bezahlen bei 27,5 Std.*
6. *Warum werden Randzeiten nach Kinderanzahl finanziert? Die Personalkosten je Gruppe fallen trotzdem an.*

Aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus wurde die KiTa-Reform auf den 1. Januar 2021 verschoben, sodass die Regelung zu den Randzeiten erst zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Diesbezüglich hat es eine Gesetzesänderung gegeben. Nunmehr werden im neuen KiTaG ab 2021 „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ berücksichtigt, die ebenfalls in den Bedarfsplan aufgenommen und in der Regel pro Gruppe gefördert werden können. Hier gelten die personellen Anforderungen entsprechend.

Zudem können auch weiterhin eigenständig flexible Randzeitenangebote eingerichtet werden, soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt. Die Förderdauer von Kindern in diesen Angeboten ist auf fünf Stunden pro Woche begrenzt. Die Personalanforderungen sind in diesem Fall abhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder. Je zehn anwesende Kinder muss eine Fachkraft tätig sein. 20 anwesende Kinder zählen nunmehr analog als Gruppe, welche für die Bemessung der Gesamtanzahl der anwesenden Fachkräfte relevant ist (die Zahl der anwesenden Fachkräfte muss stets die Anzahl der Gruppen übersteigen). Abweichend davon genügt es bei einer Anzahl von unter zehn anwesenden Kinder in der Einrichtung, dass neben einer für Gruppenleitung qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft (qualifikationsunabhängig) anwesend ist.

Satzungen

1. *Inwieweit darf die Satzung des örtlichen Trägers zu den Fördersätzen und Elternbeiträgen Bezug auf das Landesgesetz nehmen? Wäre es nicht ein guter Gedanke, Musterbausteine für die Satzungen zu entwickeln oder irgendwo zu sammeln?*

Die SQKM-Fördersätze ergeben sich bereits aus dem Gesetz, sodass eine Regelung im Rahmen der Satzung nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die Elternbeiträge und beispielsweise die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson enthält das Gesetz lediglich Höchst- bzw. Mindestvorgaben, sodass eine Regelung in der Satzung erforderlich ist. Möglich wäre auch ein Verweis, allerdings müsste in diesem Rahmen berücksichtigt werden, dass es sich um Höchst- und Mindestsätze handelt und dies entsprechend konkretisiert werden.

2. *Bedarf es trotz der unmittelbaren Ermächtigung in § 50 Satz 1 KitaG noch einer satzungsrechtlichen Ermächtigung für die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für die Kindertagespflege (jedenfalls Festsetzung dort der Höhe nach)?*

§ 50 KiTaG wiederholt die schon nach § 90 Abs. 1 SGB VIII bestehende Ermächtigung und konkretisiert diese lediglich durch die Festlegung des Elternbeitragsdeckels. An der zu § 90 Abs. 1 SGB VIII ergangenen Rechtsprechung, wonach das Ob und Wie der Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege einer Satzung bedarf, ändert sich durch die landesgesetzliche Norm in § 50 KiTaG somit nichts.

Verschiedenes

1. *Impfschutz Masern: Wie läuft das?*

Mit dem Masernschutzgesetz müssen Kinder grundsätzlich vor der Aufnahme in die Kita gegen Masern geimpft sein. Wenn dies nicht erfolgt, müssen Eltern nachweisen, dass aus medizinischen Gründen eine solche Impfung nicht erfolgen muss oder kann.

Die Einführung des Masernschutzes steht nicht im Zusammenhang mit der Kita-Reform, sondern wurde bereits vorher beschlossen.

Eine Fördervoraussetzung des KiTaG lautet dennoch, dass sich die Einrichtung vor Aufnahme eines Kindes einen Nachweis geben lässt über:

- gesundheitliche Einschränkungen des Kindes, die für den Besuch einer Kita von Bedeutung sind, den Impfschutz des Kindes und eine stattgefundene ärztliche Beratung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen Impfschutzes nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko). Eine Kita kann jedoch auch eine vollständige Impfung nach Stiko vor Aufnahme verlangen und dementsprechend auch eine Betreuung von nicht geimpften Kindern ablehnen.

Sollten Eltern damit nicht einverstanden sein und auch keine alternative Einrichtung finden, so ist es die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe diesen Eltern einen entsprechend anderen Platz in einer Einrichtung zu besorgen.

2. *§ 57 Abs. 4: Was bedeutet diese Regelung/wie ist diese hinsichtlich des Abs. 2 auszulegen?*

Wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes im Bedarfsplan eine Gruppe bzw. Einrichtung bereits aufgenommen ist, hier aber kein Förderzeitraum benannt ist, greift die Regelung auf die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger zurück.

- 3. Es wird (nochmals) angeregt, altersgemischte mittleren Randzeiten- und Ergänzungsgruppen einzurichten. Ziel des KitaG ist es, dass Betreuungsangebote sich nach den Bedarfen der Eltern richten, auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang. Dem entgegen steht das Bedürfnis der Träger der örtlichen Jugendhilfe, möglichst wirtschaftliche Gruppen in den Kitas zu bilden, d.h. eine hohe Auslastung der Gruppen zu erreichen.*

Zur Bildung von gut ausgelasteten Randzeitengruppen ist eine weitere Differenzierung der Platzzahl notwendig. Schon die Aufnahme der kleinen altersgemischten Randzeitengruppe hat das Bilden von ausgelasteten Gruppen deutlich erleichtert, dies würde sich durch die zusätzliche Differenzierung noch weiter verbessern.

Darüber hinaus macht das folgende Beispiel aus der LH Kiel die finanziellen Auswirkungen für den örtlichen Jugendhilfeträger deutlich:

Bei der Durchführung der Bedarfsplanung für die Zeit ab dem 01.01.2021 ist die LH Kiel davon ausgegangen, dass die mittlere altersgemischte Gruppe in den § 25 KitaG aufgenommen werden würde.

Es wurden in Kiel daraufhin in 28 Kitas mittlere altersgemischte Randzeitengruppen gebildet, da diese den Betreuungsbedarf optimal abgedeckt hätten. Die jährlichen Personalkosten für eine mittlere Randzeitengruppe liegen bei 11.362,78 € für eine Betreuungsstunde am Tag. Die jährlichen Personalkosten für eine große Randzeitengruppe liegen bei 14.953,68 € für eine Betreuungsstunde am Tag. Die Differenz liegt bei 3.590,90 €. Bei insgesamt 28 Gruppen macht das eine Differenz von 100.545,20 €, durch die der Haushalt der Stadt Kiel mehrbelastet wird.

Fraglich ist zum einen, welche Personalausstattung für eine mittlere altersgemischte Gruppe anzuwenden wäre. Bei einem Betreuungsschlüssel von 1,5 würde dies bedeuten, dass in der Zeit, in der die Fachkraft allein die Kinder betreut, an sie eine besondere Herausforderung gestellt wird und dass in diesem Fall Anzahl der Kinder zu hoch ist, so dass eine ausreichende Betreuung und Förderung nicht gewährleistet werden kann.

Hingegen gäbe es bei einem Personalschlüssel von 2,0 die gleichen Personalkosten wie für eine reguläre altersgemischte Gruppe und es käme zu keinen Einsparungen.

Zum anderen stellt sich die Frage nach der rechnerischen Kinderzahl für eine mittlere altersgemischte Gruppe. Für diese Gruppenkonstellation würde sich der Gesetzessystematik folgend eine rechnerische Größe von 15 Kindern anbieten. Dies würde bei einer Belegung von 4 U3-Kinder x 2 und 7 Ü3-Kindern kaum einen Unterschied zu den Kinderzahlen in vorhandenen Gruppenarten ergeben.

Da die personellen Anforderungen zu den Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes gehören, obliegt es dem Fachgremium nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Vorschläge zur Anpassung zu erarbeiten.

- 4. Veröffentlichung der Überleitungsbilanz: In welcher „Form“ oder „Fassung“ und wo muss die Überleitungsbilanz veröffentlicht werden? Müssen hierbei die Namen der Einrichtungen in der Fassung der Veröffentlichung enthalten sein?*

Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass alle Interessierten Kenntnis nehmen können. In der Regel wird dies auf der Website der Gemeinde geschehen. Die Form entspricht dem vom Ministerium gestellten elektronischen Formular.

Zu veröffentlichen ist die (kumulierte) Überleitungsbilanz der Gemeinde, nicht die einzelnen Reiter der Einrichtungen, sodass keine Einrichtungsnamen enthalten sein müssen (im Excel-Dokument also das Tabellenblatt „Überleitungsbilanz Gemeinde“).

Nach Überprüfung der jeweiligen Überleitungsbilanzen durch das Ministerium, wird ein Ergebnisformular erstellt. Dieses stellt noch einmal die wichtigsten Informationen aus den Bilanzen dar und beinhaltet noch einen Tabellenausschnitt aus der Überleitungsbilanz. Dieses Ergebnisformular wird dann an die jeweilige Standortgemeinde im PDF-Format zugesendet und kann dann dementsprechend so auf der jeweiligen Veröffentlichungsplattform der Gemeinde veröffentlicht werden.

5. Naturgruppen: Mit welcher Begründung sind im Gesetz keine kleine Naturgruppen mit 8 Kindern geregelt im Gegensatz zur kleinen Kindergartengruppe von 10 Kindern?

Eine kleine Naturgruppe könnte bedeuten, dass dafür nur eine Fachkraft vorzuhalten ist. Dieser Betreuungsschlüssel ist draußen in der Natur mit acht zu betreuenden Kinder nicht vertretbar. Daher wäre in einer solchen Gruppenkonstellation stets eine weitere Fachkraft erforderlich. Damit würde eine solche Gruppenart keine Vorteile bieten, sodass von einer solchen im Gesetz abgesehen wurde.

Im Gegensatz zu der Regelung zur kleinen altersgemischten Gruppe im Ergänzungs- und Randzeitenbereich gibt es zu den Naturgruppen keine Sonderregelung.

6. Einstellung von Fachberatung:

Eine Stadt plant im kommenden Jahr (voraussichtlich Mai 2022) die Neueinstellung einer Fachberatung. Die Bewerberin ist derzeit Kita-Leitung in der Kita mit 10 Jahren Erfahrung und hat Zusatzqualifikationen (Kinderschutzkraft, Beratung und Coaching in sozialen Einrichtungen sowie Leitungskompetenzkurs in sozialen Einrichtungen). Ein Studium hat sie nicht absolviert. Eine Nachfrage beim zuständigen örtlichen Träger, ob eine Einstellung als Fachberatung möglich wäre, wurde von dort grundsätzlich verneint, jedoch der Hinweis gegeben, dass dies übergangsweise nach § 57 (3) Nr. 2 KiTaG möglich ist. Der Kreis legt diese Regelung allerdings so aus, dass die Beschäftigung als Fachberatung dann nur bis Juli 2025 möglich ist.

Wie der örtliche Träger richtig festgestellt hat, erfüllt die Kita-Leitung nicht die nötigen Voraussetzungen (qualifizierender Studienabschluss) nach § 20 Abs. 2 KiTaG. Lediglich die fünfjährige Berufserfahrung liegt vor.

Sofern eine Person bis zum 31.12.2020 als festangestellte oder freiberufliche pädagogische Fachberatung tätig war und dies nachweisen kann (z. B. durch Bestätigung eines Einrichtungsträgers), so steht einer Anerkennung auf Grundlage der Bestandsschutz-Regelung des KiTaG nichts im Wege.